

EBERHARD RONDHOLZ

## Rechtsfindung oder Täterschutz?

Die deutsche Justiz und die „Bewältigung“  
des Besatzungsterrors in Griechenland

### Einleitung

Glaubt man einigen offiziellen Bekundungen der Justizbehörden, so haben deutsche Gerichte die Verbrechen des NS-Regimes alles in allem den Umständen und Möglichkeiten entsprechend gründlich aufgearbeitet. Die nackte Statistik sieht auch, auf den ersten Blick, numerisch ganz beachtlich aus.<sup>1</sup> Und Günther Wieland bescheinigt der bundesdeutschen Justiz 1996, „in den letzten dreieinhalb Jahrzehnten immense Anstrengungen zur Aufklärung der NS-Straftaten im allgemeinen und der Okkupationsverbrechen im besonderen unternommen zu haben“.<sup>2</sup> Nach Ansicht des Rechtshistorikers Uwe Wesel

- 1 Nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz war bis zum 1. Januar 1986 insgesamt gegen 90 921 Beschuldigte wegen nationalsozialistischer Straftaten ermittelt worden, 6497 Angeklagte wurden rechtskräftig verurteilt, davon 12 zum Tode und 160 zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe, 6192 zu sonstigen Freiheitsstrafen. Vgl. Albrecht Götz, Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Köln 1986, S. 149. Eine insgesamt positive Bilanz zog auch Adalbert Ruckerl, der ehemalige Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (ZSL) in Ludwigsburg. Vgl. Adalbert Ruckerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation, Heidelberg 1979, passim, sowie ders., NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982, passim.
- 2 Günther Wieland, Der Beitrag der deutschen Justiz zur Ahndung der in den besetzten Gebieten verübten NS-Verbrechen, in: Bundesarchiv (Hrsg.), Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus (1938–1945), Bd. 8, zusammengestellt und eingeleitet von Werner Röhr, Heidelberg 1996, S. 399.

gingen die Anstrengungen der deutschen Justiz allerdings eher in andere Richtung: Sie habe die Nazis geschont, und zwar „mit abenteuerlichen juristischen Konstruktionen“,<sup>3</sup> und der Autor des Buches „Die dritte Schuld“, Ralph Giordano, hat einmal vom „Nachkriegs-Satyrspiel der deutschen Justiz bei NS-Verfahren“ gesprochen, vom „Rechtsstaat als Synonym für Täterbegünstigung“.<sup>4</sup>

Zu den in jeder Hinsicht geschonten Straftätern gehörten die Kriegsverbrecher.<sup>5</sup> Hier ist die Sühne fast völlig ausgeblieben (soweit es die Justiz der Bundesrepublik Deutschland angeht). Keines der Massenverbrechen der Wehrmacht in Serbien zum Beispiel ist jemals vor einem bundesdeutschen Gericht verhandelt worden, die wenigen einschlägigen Ermittlungsverfahren wurden sämtlich in aller Stille eingestellt. Selbst dann, wenn es um von der Wehrmacht begangene Massenmorde an Juden und Roma ging, schützte die Justiz die Täter; typisch etwa der bereits im Nürnberger Geiselmordprozeß<sup>6</sup> dokumentierte Fall

3 Vgl. Die Tageszeitung, 26. 8. 97.

4 Die Worte fielen im Zusammenhang mit dem Justizskandal um den KZ-Mörder Malloth, der bis heute von der deutschen Justiz geschont wird; vgl. Eberhard Rondholz, Rote Roben – braune Schatten, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 40 (1995), S. 404. Eindringlichen Widerspruch gegen die „Legende von der aufgearbeiteten Vergangenheit“ erhebt auch der Hannoveraner Politikwissenschaftler Joachim Perels in seinem Buch Wider die „Normalisierung“ des Nationalsozialismus. Interventionen gegen die Verdrängung, Hannover 1996, S. 87 ff. (mit ausführlichen Literaturhinweisen).

5 Es soll hier zwischen NS-Verbrechen im engeren Sinne (d. h.: Judendeportationen, Massenmorden in Konzentrationslagern, Massenmorden der Einsatzgruppen oder Euthanasie-Verbrechen etc.) und nationalsozialistischen Kriegsverbrechen, also Straftaten im Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder Okkupationsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung (Geislerschießungen und sogenannte Sühnemaßnahmen) unterschieden werden, wobei die Trennung oft nicht möglich ist, wenn etwa, im Fall Serbien, Repressalien zum Vorwand für die Ausrottung von Juden und Roma genommen wurden; vgl. Christopher Browning, Wehrmacht Reprisal Policy and the Mass Murder of Jews in Serbia, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 33 (1983), S. 31 ff. In dieser Studie wurde zum ersten Mal ausführlich und detailliert die aktive Mitwirkung der Wehrmacht bei der sogenannten Endlösung der Judenfrage nachgewiesen. Zu den juristischen Begriffsmerkmalen vgl. auch Heinz Artzt, Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, in: Adalbert Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1972, S. 163–194.

6 Der siebente der zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse, die nach dem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor einem US-Militärtribunal stattfanden, deshalb auch „Case No. 7“ genannt. Er trägt auch die Bezeichnung „The Hostage Case“ (Geiselmordprozeß), weil es in dem Verfahren vor allem um Geislerschießungen ging,

des Wehrmachtsoberleutnants und späteren Bundeswehrmajors Hans-Dieter Walther, der solche Mordaktionen in Serbien kommandiert und ausführliche Aufzeichnungen darüber angefertigt hat.<sup>7</sup>

Von der bundesdeutschen Justiz ungesühnt blieben auch die deutschen Kriegsverbrechen in Italien, ebenso die an Italienern in Griechenland begangenen; die Namen *Marzabotto*, *Cuneo*, *Fosse Ardeatine* und *Kephalonia* sollen hier nur stellvertretend für viel mehr Tatorte furchtbarer Wehrmachtverbrechen stehen, die nie Gegenstand eines Hauptverfahrens vor einem deutschen Gericht gewesen sind. Oder, wenn doch, dann mit so großer Verspätung, daß Verjährung die Täter schützte – so hat noch vor kurzem der Bundesgerichtshof in einer skandalösen Entscheidung eine Massentötung als nicht mehr verfolgbare eingestuft, die am 13. Oktober 1943 in Caiazzo bei Neapel stattgefunden hat – 18 Frauen und Kinder waren dort auf bestialische Weise umgebracht worden, unter dem Vorwand der sogenannten Bandenbekämpfung. Der (in Italien *in absentia* zu lebenslangem Kerker verurteilte) Haupttäter, Wolfgang Lehnigk-Emden, wurde am 1. März 1995 vom Bundesgerichtshof (BGH) in letzter Instanz außer Verfolgung gesetzt.<sup>8</sup>

oder „The Southeast Case“ (der größte Teil der Angeklagten war wegen Verbrechen in Südosteuropa angeklagt). Ein Teil der Prozeßakten (darunter Anklageschrift und Urteilsbegründung) ist in englischer Sprache veröffentlicht unter dem Titel: *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunal*, Washington, U. S. Government Printing Office 1949–1953, Vol. 11. In der BRD ist diese Dokumentation nie erschienen, lediglich in der DDR wurde eine ausführlich kommentierte Übersetzung der Anklageschrift und der Urteilsbegründung veröffentlicht: Martin Zöller/Kazimierz Leszczynski (Hrsg.), Fall 7. Das Urteil im Geiselmordprozeß, gefällt am 19. Februar 1948 vom Militärgerichtshof V der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin (DDR) 1965.

7 Vgl. seine detaillierte schriftliche Darstellung einer Massenerschießung von Juden und Roma in *Trials of War Criminals*, S. 1139. Ein 1962 von der StA beim LG Konstanz gegen den Bundeswehrmajor eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Vgl. Walter Manoschek, „Serbien ist judenfrei“. Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien, München 1993, S. 98 f.

8 Vgl. zum BGH-Urteil: Rondholz, Rote Roben, S. 404 ff. Für das bis heute in Deutschland kaum bekannte Ausmaß der Untaten von Wehrmacht und SS in Italien sei verwiesen auf die Monographie von Gerhard Schreiber, *Deutsche Kriegsverbrechen in Italien. Täter, Opfer, Strafverfolgung*, München 1996; sowie auf ders., *Partisanenkrieg und Kriegsverbrechen der Wehrmacht in Italien 1943–1945*, in: Ahlrich Meyer (Hrsg.), *Repression und Kriegsverbrechen. Die Bekämpfung von Widerstands- und Partisanenbewegungen gegen die deutsche Besatzung in West- und Südosteuropa*, Berlin/Göttingen 1997, S. 93–129.

Dabei hatte der BGH bei dieser Tat durchaus Mord aus niedrigen Motiven als erwiesen angesehen. Lehnigk-Emden blieb aber auf freiem Fuß, weil seine Tat nach Ansicht des 2. Strafsenats des BGH verjährt sei, ungeachtet der Bundestagsbeschlüsse zur Verjährung von NS-Verbrechen,<sup>9</sup> die solches verhindern sollten. Und sie sei deshalb verjährt, so der BGH, weil die Tat „eine militärisch weder notwendige noch gerechtfertigte Ausschreitung“ war, und als solche wäre sie „im Falle ihres Bekanntwerdens [...] kriegsgerichtlich verfolgt worden. Damit konnten die Voraussetzungen für ein Ruhen der Verjährung bis zum 8. Mai 1945 nicht festgestellt werden“.<sup>10</sup> Die Verjährungsfrist lief also, dem BGH zufolge, vom Zeitpunkt der Tat an und war daher (nach dem alten Strafrecht, das Mord nach 20 Jahren verjähren ließ) lange vor dem ersten Verjährungsbeschuß des Deutschen Bundestages von 1965 abgelaufen. Das Gericht hat sich hier auf eine ältere eigene Grundsatzentscheidung bezogen, auf die zurückzukommen ist, weil sie auch im Zusammenhang mit der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Kriegsverbrechen in Griechenland eine Rolle gespielt hat.

Griechenland ist in mancher Hinsicht ein Sonderfall; es fällt auf, daß die meisten deutschen Publikationen, die eine Bilanz der Ahndung von Okkupationsverbrechen ziehen, das besetzte Griechenland gar nicht erst erwähnen oder, wenn überhaupt, dann nur am Rande.<sup>11</sup> Das ist, auf den ersten Blick, erstaunlich, bedenkt man das Ausmaß der in diesem Land begangenen Massentötungs-Verbrechen der Wehrmacht, das größer war als in einigen anderen der ausführlicher behandelten besetzten Länder Westeuropas. Aber es gilt ganz allgemein, daß die Vorgänge im besetzten Griechenland jahrzehntelang vernachlässigt geblieben sind; im Gegensatz etwa zu den Massakern von Oradour und Lidice sind „Vergeltungsmaßnahmen“ wie die von Kalavryta<sup>12</sup> und Distomo, Kandanos und Klissura bis heute in Deutschland kaum ins öffentliche Bewußtsein gerückt. Und das, obwohl zumindest ein Teil

9 Einführung der 30jährigen Verjährungsfrist für Mord durch das 9. StrÄndG vom 4. 8. 1969 sowie Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. 4. 1965 (BGBl I 315).

10 BGH St E 23, S. 137.

11 So Rückertl, Strafverfolgung, S. 111. Bei Wieland, Der Beitrag der deutschen Justiz, wird Griechenland überhaupt nicht erwähnt.

12 Abweichende Schreibweisen (Kalavrytha, Kalawrita etc.) in den jeweils zitierten Dokumenten bleiben erhalten.

dieser Verbrechen im Nürnberger „Geiselmordprozeß“ ausführlich verhandelt worden ist.<sup>13</sup>

### US-Justiz: Der „Case No. Seven“

Im Rahmen dieses Verfahrens vor dem amerikanischen Militärtribunal V in Nürnberg wurden acht der zwölf angeklagten Generäle am 19. Februar 1948 wegen der von ihnen in Griechenland bzw. Südosteuropa zu verantwortenden Okkupationsverbrechen zu (unterschiedlich langen) Haftstrafen verurteilt, darunter die Generäle Wilhelm Speidel und Hellmuth Felmy. Dabei spielten die Massenmorde von Kalavryta, Distomo und Klissura eine zentrale Rolle. Aus diesem Prozeß sind nicht nur Zeugenaussagen von historischem Wert erhalten (u. a. haben Überlebende der Massaker von Kommeno und Kalavryta ausgesagt), es wurden dort auch Grundsatzfragen der Zulässigkeit von Repressalmaßnahmen zwischen Anklagevertretung und Richtern so kontrovers debattiert, wie es in der noch jahrzehntelang weitgehend von ehemaligen NS-Juristen beherrschten westdeutschen Nachkriegsjustiz nicht möglich war.

Die Ankläger gingen hier, wie schon die sowjetischen Ankläger im Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, grundsätzlich davon aus, daß der Krieg gegen Griechenland ein verbotener Angriffskrieg war. Daraus folgte, daß auch alle Anschlußstaten der Besatzer quasi automatisch zu völkerrechtlich strafbaren Delikten wurden – „since Germany's wars against Yugoslavia and Greece were aggressive wars, the German occupation troops were there unlawfully and gained no rights whatever as an occupant“<sup>14</sup> – das heißt: für sie galten die aus der Haager Landkriegsordnung erwachsenden Rechte des Okkupanten nicht. Das Militärtribunal unter dem Vorsitzenden Richter Charles F. Wennerstrum lehnte diesen Standpunkt ab, es machte

13 Es waren dies vor allem die Vergeltungsmaßnahmen in Kalavryta, Klissura, Kommeno und Distomo. Vgl. Trials of War Criminals, S. 771, 1146 u. 1308 f.

14 Trials of War Criminals, S. 1246, sowie Artzt, Zur Abgrenzung, S. 184. Zur neueren Diskussion um die Auslegung des Haager Abkommens im Zusammenhang mit den Rechten von Okkupanten und Widerstandsbewegungen sowie zum Begriff des „Freischärlers“ vgl. Jean Solchany, Das deutsche Bild der Résistance. Identifizierungslogiken und Ausrottungsstrategien des Militärbefehlshabers in Frankreich, in: Meyer (Hrsg.), Repression und Kriegsverbrechen, S. 28 ff.

„no distinction between a lawful and an unlawful occupant“.<sup>15</sup> Als eindeutig unrechtmäßig aber deklarierte es vor allem die Aktionen der Partisanen,<sup>16</sup> und so war es nur folgerichtig, daß das Gericht die Anwendung von Repressalien im Sinne des Kriegsvölkerrechts im Grundsatz ausdrücklich als legitim bezeichnete: „It cannot be denied that the shooting of hostages or reprisal prisoners may under certain circumstances be justified as a last resort in procuring peace and tranquillity in occupied territory.“<sup>17</sup>

Allerdings enthält diese Formulierung eine wichtige Einschränkung, die von deutscher Seite später gern unterschlagen wurde: die Worte „under certain circumstances“ und „as a last resort“ sollten verdeutlichen, daß das Zwangsmittel für die Amerikaner nur bei äußerst restriktivem Gebrauch Rechtens war.<sup>18</sup> Und im vorliegenden Fall kamen die Militär Richter von Nürnberg zu dem Ergebnis, daß die als letztes Mittel anzusehenden „Sühnemaßnahmen“ gegenüber der Zivilbevölkerung von der Wehrmacht in einem Ausmaß und in einer Form angewandt wurden, die nur noch als „plain murder“ zu bezeichnen

15 Trials of War Criminals, S. 1247. Diese „enge“ Auslegung des Begriffs Kriegsverbrechen blieb auch in der Bundesrepublik von Anfang an „herrschende Meinung“: „Das Verbot der Herbeiführung eines Krieges und die Geltung des Kriegsvölkerrechts können nebeneinander bestehen, ohne sich zu widersprechen. Aus der Rechtswidrigkeit eines Krieges folgt also noch nicht notwendig die Rechtswidrigkeit aller Handlungen der Kriegsführung.“ Mosler, Die Kriegshandlung im rechtswidrigen Krieg, in: Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht II/III (1948), S. 345.

16 Vor allem bei den Jugoslawen rief diese Haltung Empörung hervor. Sie erinnerten daran, „daß verantwortliche Staatsmänner der alliierten Länder, unter ihnen Churchill und Roosevelt, die Völker der okkupierten Länder zum Aufstand und zum Widerstand gegen den faschistischen Okkupanten aufgerufen und eine Reihe berechtigter Anerkennungen an die Adresse der sich im Kampf befindlichen Volksbefreiungsarmee Jugoslawiens gerichtet haben. Nach dem Urteil des amerikanischen Gerichtshofes könnte geschlossen werden, daß beide alliierten Länder und ihre Staatsmänner strafbare Handlungen begangen hätten und daß sie Mitteilnehmer am ‚illegalen Kampf‘ gewesen wären“. Memorandum der Vereinigung der Juristen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, zit. in: Zöller/Leszczynski, Fall 7, S. 189.

17 Trials of War Criminals, S. 1253.

18 Daß man sich dieser Regel auch beim von General Hellmuth Felmy geführten LXVIII. Armeekorps bewußt war, zeigt ein Ic-Lagebericht vom 10. 2. 1944: „Zwang und v. a. Sühnemaßnahmen dürfen jedoch nicht die Regel, sondern nur letztes notwendiges Mittel sein.“ Zit. in: Hagen Fleischer, Im Kreuzschatten der Mächte. Griechenland 1941–1944, Frankfurt a. M./Bern/New York 1986, S. 567.

waren.<sup>19</sup> „The extent to which the practice has been employed by the Germans exceeds the most elementary notions of humanity and justice“, resümiert das Militärtribunal, sowie: „Military necessity [...] does not permit the killing of innocent inhabitants for purposes of revenge or the satisfaction of a lust to kill.“<sup>20</sup> Und schließlich: „The evidence in this case recites a record of killing and destruction seldom exceeded in modern history.“<sup>21</sup>

Ausführlich erörtert wurde in Nürnberg die Frage, ob die Partisanen in Griechenland und Jugoslawien im Sinne von Art. 1 der Haager Landkriegsordnung unter Umständen als Kombattanten angesehen werden konnten, mit den daraus folgenden völkerrechtlichen Konsequenzen. Die Richter sagten am Ende: nein – eine höchst umstrittene Entscheidung.<sup>22</sup> Der Chef des Generalstabs beim Oberbefehlshaber Südost, Hermann Foertsch (vom 9. 6. 1941–22. 8. 1943 bei der Heeresgruppe E, danach – als jene in ihrer Zuständigkeit auf Griechenland beschränkt wurde – bis März 1944 bei der nunmehr vorgeschalteten Hgr. F in Belgrad), hatte sich während des Krieges mit solchen Feinheiten nicht lange aufgehalten. „The German Southeast Command“, so wird er in den Nürnberger Prozeßakten zitiert, „concerned itself only with considerations of military expediency and not the Hague Rules in dealing with the partisan problem.“<sup>23</sup>

Das Gericht ging auch auf ein von der Verteidigung vorgetragenes Entlastungsargument ein, das schon MbFh. Speidel unmittelbar nach dem Massaker von Kalavryta im Dezember 1943 in seinem Brief an den Kollaborationspremier Ioannis Rallis<sup>24</sup> zur Rechtfertigung des Terrors gegen die Zivilbevölkerung (im Sinne des „tu quoque“) angeführt hatte: „It is argued that [...] the aerial raids upon Dresden, Germany, in the final stages of the conflict afford a pattern for the conduct of modern war and a possible justification for the criminal acts of these defendants. We do not think the argument is sound. The unfortunate pattern adopted in the Second World War was set by the

19 Trials of War Criminals, S. 1308.

20 Ebenda, S. 1253.

21 Ebenda, S. 1254.

22 Heftig kritisiert wurde diese Rechtsposition vor allem von den Jugoslawen, ihre Haltung erläuterte u. a. der Historiker Franjo Tudjman, heute Staatspräsident von Kroatien, in seiner Monographie Rat protiv rata, Zagreb 1957, ausführlich zitiert bei Zöller/Leszczynski, Fall 7, S. 48 ff.

23 Trials of War Criminals, S. 1166.

24 Zit. in: Meyer (Hrsg.), Repression und Kriegsverbrechen, S. 159.

*Germans and its allies when hostilities were commenced. The methods of warfare employed at Rotterdam, Warsaw, Belgrade, Coventry, and Pearl Harbour can aptly be said to provide the sources of the alleged modern theory of total war. It is not our purpose to discuss the lawfulness of any of these events. We content ourselves with the statement that they can give no comfort to these defendants as recriminatory evidence.*<sup>25</sup>

General der Flieger Hellmuth Felmy, zunächst Befehlshaber Südgriechenland, dann Kommandeur des LXVIII. Armeekorps, war in Nürnberg „der unrechtmäßigen Tötung unschuldiger Glieder der Bevölkerung und der vorsätzlichen Zerstörung von Dörfern und Städten ohne militärische Notwendigkeit“ angeklagt. Drei Fälle standen im Vordergrund der Anklage: Die Massaker von Kalavryta, Klissura und Distomo, für die er als kommandierender General die Verantwortung trug. Allerdings war keine der drei „Sühnemaßnahmen“ von ihm befohlen worden, im Gegenteil: Im Fall Kalavryta hatte er, wie das Gericht feststellte, dem Kommandeur der 117. Jägerdivision, Generalmajor Karl von LeSuire, nach dem Massaker einen mündlichen Verweis erteilt.<sup>26</sup> Und im Fall der Verbrechen der Waffen-SS in Klissura und Distomo, die die Militärrichter durchaus zutreffend als „two of the most vicious massacres of helpless men, women, and children“<sup>27</sup> charakterisierten, hatte er sogar eine Untersuchung angeordnet.<sup>28</sup> All das reichte aber den Richtern nicht aus, Felmy als Vorgesetzten auch der Waffen-SS-Täter von seiner Verantwortung für diese Untaten zu entlasten. Er wurde schließlich zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt.<sup>29</sup>

General Wilhelm Speidel erhielt 20 Jahre Freiheitsentzug.<sup>30</sup> Als Militärbefehlshaber Griechenland wurde er u. a. für zahlreiche Massenerschießungen verantwortlich gemacht, die der Höhere SS- und Polizeiführer Walter Schimana angeordnet hatte.<sup>31</sup> Schimana unterstand zwar in allen Disziplinarangelegenheiten direkt Heinrich Himmlers Kommando, im übrigen aber unterstand er für die Dauer seiner Tätigkeit

25 Trials of War Criminals, S. 1317.

26 Felmy „admits that this reprisal measure was excessive and says that he orally reprimanded General von LeSuire for the severity“. Ebenda, S. 1307.

27 Ebenda, S. 1309.

28 Die Untersuchung betraf allerdings nicht das Verbrechen an sich, sondern die in diesem Zusammenhang begangenen Formfehler. Vgl. ebenda.

29 Vgl. ebenda, S. 1319.

30 Vgl. ebenda.

31 Schimana endete 1948 durch Selbstmord; es drohte ihm die Auslieferung an Griechenland.

in Griechenland dem dortigen Militärbefehlshaber (nach Auffassung des letzteren jedenfalls, was hier entscheidend war).<sup>32</sup> Die Liste der von ihm verantworteten Geiseltötungen, die im Nürnberger Gerichtssaal verlesen wurde, schien endlos. Das Gericht befand, daß diese Tötungen „were excessive in most instances“<sup>33</sup> und daher „in themselves criminal“.<sup>34</sup> Hinzu kam: „That no connection existed between the population and the offense committed in many cases is shown. That the reprisal and hostage practice here employed was not one of the last resort but one of the first instance in most cases can be seen. The incidents cited show cases where the hostages were taken and killed at a distance from the place of the offense. Court martial proceedings are not mentioned. That the incidents recited [...] were not in accord with international law is beyond question.“<sup>35</sup>

#### Kalter Krieg, Wiederbewaffnung und Renazifizierung der Justiz

Keiner der im Geiselmordprozeß von Nürnberg Verurteilten hat seine volle Strafe abgesehen. Der Kalte Krieg kam, mit ihm der Wunsch der Westmächte nach einem deutschen Wehrbeitrag. Hier bot sich eine gute Gelegenheit für die Freunde der noch einsitzenden deutschen Kriegsverbrecher, vor allem für die für eine Wiederverwendung vorgesehenen Offiziere der Wehrmacht und der Waffen-SS einzutreten, ihre Mitwirkung am Aufbau der Bundeswehr von einer Freilassung der verurteilten „Kameraden“ abhängig zu machen. Bundeskanzler Adenauer übernahm diese Forderung. Ihm waren Westintegration und Wiederbewaffnung wichtiger als die Sühne der Massenverbrechen von Wehrmacht und Waffen-SS.<sup>36</sup> Wobei ihm die schrillen Töne, mit denen die „alten Kameraden“ nun bei Massenversammlungen auftrumpften,

32 „The defendant admits, that General Schimana considered himself subordinate to the Military Commander Greece as to the ordering and carrying out of hostages and reprisal killings.“ Trials of War Criminals, S. 1315. Vgl. aber zu den diesbezüglichen Differenzen zwischen HSSPF Schimana und Mbff. Griechenland: Fleischer, Kreuzschatten, S. 370 u. 688.

33 Trials of War Criminals, S. 1316.

34 Ebenda, S. 1252.

35 Ebenda, S. 1316 f.

36 Und diesen Kurs sah er durch die Kriegsverbrecherfrage ernsthaft gefährdet. Vgl. Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1997, S. 22.

allerdings ganz und gar nicht paßten,<sup>37</sup> was ihn aber nicht daran hinderte, sich aus taktischen Gründen wiederholt bei „*alle(n) Waffenträger(n) unseres Volkes, die im Namen der hohen soldatischen Überlieferungen ehrenhaft zu Lande, auf dem Wasser und in der Luft gekämpft haben*“,<sup>38</sup> anzubiedern.

John McCloy, der amerikanische Hochkommissar für Deutschland, amnestierte schließlich – um der besseren Stimmung für einen deutschen Wehrbeitrag willen – Anfang 1951 die im Geiselmordprozeß verurteilten Militärs, darunter auch die Generäle Felmy und Speidel.<sup>39</sup> Die Briten setzten die wegen der Massenmorde in Italien einsitzenden Generäle Kesselring und Mackensen auf freien Fuß. Die Auswirkungen dieser Begnadigungswelle der westlichen Alliierten für die bundesrepublikanische Justiz, der jetzt mit Kontrollratsgesetz Nr. 13 von 1950 die zunächst den Alliierten vorbehaltene Rechtsprechung über die Kriegs- und NS-Verbrechen anvertraut wurde, waren fatal, darauf hat Martin Broszat zu Recht hingewiesen.<sup>40</sup> Nun gab es ein willkommenes Alibi für den zunehmenden Verzicht auf Strafverfolgung, es wurden die „*politischen und moralischen Kräfte zur Selbstreinigung von der NS-Vergangenheit, die sich, auch innerhalb der Justiz, vorher durchaus entfaltet hatten, eher zurückgedrängt und entmutigt*“. <sup>41</sup>

37 Vgl. ebenda, S. 283. Besonders wütend war Adenauer auf Leute wie den ehemaligen Kretakämpfer General Hermann Bernhard Ramcke, der nach seiner Verbüßung einer milden Haftstrafe als Kriegsverbrecher in Frankreich bei einem Fallschirmjägertreffen in Braunschweig am 29. 7. 1951 neben einem generellen Strafverfolgungsverzicht gegen Kriegsverbrecher zusätzlich auch eine sofortige Einstellung der, wie er es nannte, „Greuelpropaganda“ gegen Wehrmacht und SS verlangte. Vgl. Hagen Fleischer, Der Neubeginn in den deutsch-griechischen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg und die „Bewältigung“ der jüngsten Vergangenheit, in: Institute for Balkan Studies (Hrsg.), Griechenland und die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen Nachkriegseuropas, Thessaloniki 1991, S. 102, und Der Spiegel, Nr. 27/1951, S. 11. Vgl. zu Ramckes lautstarkem Engagement für die Waffen-SS auch Frei, Vergangenheitspolitik, S. 282 f.

38 Zit. in ebenda, S. 77.

39 Das Urteil gegen Speidel wurde am 31. 1. 51 auf die verbüßte Strafzeit reduziert, das gegen Felmy auf 10 Jahre (auch er wird aber bereits im Lauf des Jahres 1951 entlassen); vgl. Zöller/Leszczynski, Fall 7, S. 221 u. 224. Zur McCloy-Amnestie und ihren Hintergründen vgl. Thomas Alan Schwartz, Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John McCloy und die Häftlinge von Landsberg, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZG) 38 (1990), S. 375 ff.

40 Martin Broszat, Siegerjustiz und strafrechtliche Selbstreinigung – Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945–1949, in: VfZG 29 (1981), S. 543.

41 Ebenda.

Eine entscheidende Rolle gespielt hat dabei sicher die frühe „Renazifizierung“ der Justiz,<sup>42</sup> auch wenn ein Kausalzusammenhang im jeweiligen Einzelfall natürlich nicht nachweisbar ist – die Tatsache der langjährigen NSDAP-Mitgliedschaft eines Leitenden Oberstaatsanwalts allein beweist im jeweiligen Einzelfall nicht die vorsätzliche Strafvereitelung. Aber wenn gerade eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft, die mit der Aufklärung von NS-Verbrechen beauftragt war, bis in die 70er Jahre hinein von NS-Juristen der ersten Stunde geleitet wurde und auch im Kreis der Mitarbeiter die „alten Kameraden“ zahlreich vertreten waren – gemeint ist die Zentralstelle für die Bearbeitung nationalsozialistischer Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund<sup>43</sup> –, so fällt es schwer, keinen Zusammenhang zu sehen zwischen der Zahl der eingestellten Ermittlungsverfahren bei gravierenden Kriegsverbrechen und der personellen Besetzung der Staatsanwaltschaften mit Personen, die 12 Jahre lang dem NS-Regime treu gedient hatten. „*Daß es gerade ihnen an Entschlossenheit fehlte, Tatbeteiligte von NS-Verbrechen abzuurteilen, bedarf keiner Erläuterung*“, räumt auch Günther Wieland ein: „*Von Richtern und Staatsanwälten der Hitlerschen Ausnahmegerichte war anderes zu erwarten als eine zielgerichtete justitielle Auseinandersetzung mit der zwischen 1933 und 1945 verübten Systemkriminalität.*“<sup>44</sup>

42 Den Ausdruck „Renazifizierung“ benutzte 1951 in diesem Zusammenhang als einer der ersten der über die Rückkehr belasteter Juristen in den Staatsdienst empörte schleswig-holsteinische Innenminister Paul Pagel, ein CDU-Politiker und in einer damals von dem ehemaligen NSDAP-Mitglied Walter Bartram geführten Regierung das einzige (!) Kabinettsmitglied ohne NS-Vergangenheit. Vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993, S. 19. Zur Renazifizierung der Justiz in Niedersachsen vgl. einen Bericht des Landesjustizministers vom Juli 1948, wonach 51 % der niedersächsischen Richter und Staatsanwälte in gleicher Eigenschaft im Dienst der Nazis gestanden hatten und 71 % Mitglieder der NSDAP gewesen waren; vgl. Clemens Vollnhals (Hrsg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991, S. 330. Vgl. im übrigen zur Übernahme der NS-Juristen durch die westdeutsche Nachkriegsjustiz das Standardwerk von Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987, passim.

43 Vgl. Eberhard Rondholz, Dortmund zum Beispiel. Eine deutsche Zentralstelle für die Bearbeitung nationalsozialistischer Massenverbrechen, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 41 (1996), S. 1339–1348.

44 Wieland, Der Beitrag der deutschen Justiz, S. 370.

Und das galt im besonderen für die Kriegsverbrechen im engeren Sinn. Während sich die Justiz später in einer Reihe aufsehenerregender Prozesse um die Aufarbeitung des Völkermords an den Juden bemühte – der Auschwitz-Prozess und die Einsatzgruppenprozesse waren wichtige Schritte der Rehabilitation auf dem Weg zurück in den Kreis der zivilisierten Nationen –, so wurden die gewöhnlichen Massenverbrechen der Wehrmacht von der Justiz weitgehend ignoriert, denn, so Günther Wieland: „Die militärische Einbindung der Bundesrepublik besaß [...] Vorrang gegenüber der weiteren konsequenten Ahndung der Naziverbrechen.“<sup>45</sup> Und nicht zufällig wurde der durch Beschluß der Justizministerkonferenz von 1958 eingerichteten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (ZSL) in Ludwigsburg, die die Verfolgung der NS-Verbrecher koordinieren sollte, die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen ausdrücklich entzogen.<sup>46</sup> Damit war die Verschleppung der Strafverfolgung auf diesem Gebiet programmiert; und die fiel der westdeutschen Justiz um so leichter, als das Kriegsverbrechen, so die Einschätzung von Adalbert Rückerl, „im Urteil vieler Menschen den Charakter einer echten kriminellen Handlung weitgehend verloren“ hatte. Nach seiner Meinung rangierten die in unmittelbarem Zusammenhang mit militärischen Ereignissen begangenen Rechtsverletzungen „in der Vorstellung des Durchschnittsbürgers auf der Unwertskala weit hinter dem rein kriminellen Rechtsbruch“.<sup>47</sup>

### Das doppelte Junktim und der „Kuhhandel“ um die Kriegsverbrecher

In Griechenland sind nur vier deutsche Kriegsverbrecher zu nennenswerten Strafen verurteilt worden. Am 9. 12. 1946 zum Tode verurteilt und am 20. 5. 47, dem 6. Jahrestag der deutschen Landung auf Kreta, hingerichtet wurden die Generäle Bruno Bräuer und Friedrich-Wilhelm Müller wegen der unter ihrem Kommando begangenen Gewaltverbrechen auf Kreta.<sup>48</sup> Hingerichtet wurde auch der Feldgendarmarie-Oberfeldwebel Schubert, der als sadistischer Killer zu düsterer Berühmtheit

45 Ebenda, S. 367.

46 Woran sie sich letztlich dann aber nicht ganz gehalten hat.

47 Rückerl, NS-Verbrechen, S. 113.

48 Vgl. Fleischer, Neubeginn, S. 98. Das Urteil der Geschworenen fiel im Fall Müller einstimmig aus, im Fall Bräuer hingegen befürworteten nur drei von fünf die Todes-

gekommen war.<sup>49</sup> Zu einer Haftstrafe (viermal lebenslänglich) wurde General Alexander Andrae verurteilt, allerdings bereits am 15. 12. 51 auf Drängen der deutschen Botschaft begnadigt.<sup>50</sup> Und dann war erst einmal Schluß.<sup>51</sup> Sieht man ab von den im Nürnberger Geiselmordprozess Verurteilten, blieben die vier, neben General Alexander Löhr<sup>52</sup> und dem SS-Brigadeführer Jürgen Stroop<sup>53</sup> die einzigen an Wehrmachtsverbrechen in Griechenland Beteiligten, die für ihre Taten gebüßt haben. „The Greek authorities showed little interest in pursuing war criminals, and war criminals petered out more quickly in Greece than anywhere else in Europe, whilst over-conscientious prosecutors were buried in provincial postings“, resümierte Mark Mazower.<sup>54</sup>

In den meisten anderen kleineren Ländern, die unter der deutschen Okkupation insgesamt weniger gelitten haben als Griechenland, sah das anders aus. So wurden z. B. in den skandinavischen und den Benelux-Ländern verurteilt, nach einer Statistik der ZSL:<sup>55</sup> in Belgien 75 Angeklagte, davon 10 zum Tod; in Luxemburg 68 Angeklagte, davon

strafe. Die in diesem Fall mögliche (und übliche) Begnadigung (d. h. Umwandlung des Todesurteils in lebenslängliche Haft) durch den König fand nicht statt. Wahrscheinlich handelte es sich um eine wohlkalkulierte Entscheidung des bei einem großen Teil der Bevölkerung verhaßten, teilweise deutschstämmigen Königshauses, das sich mit einem Gnadenerweis nicht kompromittieren wollte. Vgl. Fleischer, ebenda, Anm. 60.

49 Vgl. zum „Kommando Schubert“ und seinen Verbrechen: Marlen von Xylander, Die deutsche Besatzungsherrschaft auf Kreta 1941–1945, Freiburg 1989, S. 117.

50 Vgl. Fleischer, Neubeginn, S. 98.

51 Der Fall des Kriegsverwaltungsrats Max Merten, der im besetzten Thessaloniki die Deportation der dort ansässigen etwa 50 000 Juden nach Auschwitz organisiert hatte (zusammen mit den SS-Führern Dieter Wisliceny und Alois Brunner) und deshalb im Jahr 1959 in Athen zu 25 Jahren Haft verurteilt, anschließend von Bonn „freigepreßt“ worden war, soll an dieser Stelle nicht in extenso behandelt werden, da es sich bei seinen Taten nicht um Kriegsverbrechen im engeren Sinne handelte. Es sei hier verwiesen auf die gründliche Studie von Susanne-Sophia Spiliotis, Der Fall Merten, Athen 1959. Ein Kriegsverbrecherprozeß im Spannungsfeld von Wiedergutmachungs- und Wirtschaftspolitik (ungedruckte Magisterarbeit, Universität München, 1991). Eine überarbeitete Fassung dieser Arbeit ist im Druck.

52 1945 hingerichtet in Belgrad wegen der in Jugoslawien verübten Verbrechen.

53 1951 in Polen wegen seiner im Warschauer Ghetto begangenen Verbrechen zum Tode verurteilt und am 9. 7. 1952 hingerichtet.

54 Mark Mazower, Inside Hitler's Greece. The Experience of Occupation 1941–1944, New Haven/London 1993, S. 374.

55 Vgl. Rückerl, Strafverfolgung, S. 32.



15 zum Tod; in den Niederlanden 204 Angeklagte, davon 19 zum Tod; in Dänemark 80 Angeklagte, davon 4 zum Tod; in Norwegen 60 Angeklagte, davon 16 zum Tod.<sup>56</sup> In dieser Statistik der ZSL findet Griechenland keine Erwähnung.<sup>57</sup> Jedenfalls wirft dieser statistische Vergleich die Frage auf, warum gerade Griechenland gegen seine Peiniger eine so große Milde walten ließ.<sup>58</sup> Mazowers Erklärung, der die innergriechischen Bürgerkriegswirren und die Nähe der herrschenden Nachkriegseliten zu den Kollaborateuren für die in Europa einmalige Nachsicht gegenüber den deutschen Kriegsverbrechern verantwortlich machte,<sup>59</sup> greift etwas zu kurz.

Bei Kriegsende hatte es jedenfalls nach solcher Nachsicht zunächst nicht ausgesehen. Das dokumentiert die Gründung des Griechischen Nationalen Kriegsverbrecherbüros (Office National Hellénique des Criminels de Guerre) am 8. 6. 1945, dessen Leitung dem Generalstaatsanwalt beim Areopag, dem obersten griechischen Gericht, übertragen wurde. Bis 1948 ermittelte es gegen 1881 ehemalige Angehörige der deutschen, italienischen und bulgarischen Besatzungstruppen wegen Kriegsverbrechen (911 Deutsche, 361 Italiener und 609 Bulgaren), wobei 470 der 911 Deutschen auch auf der Liste der UN War Crimes Commission in London standen.<sup>60</sup> Nur in den allerwenigsten Fällen (insgesamt 10) hat Griechenland dann allerdings seinen Auslieferungsanspruch durchgesetzt, wie er in der Moskauer Außenministerkonferenz am 30. 10. 1943 beschlossen und im Londoner „Viermächteab-

56 Wieland, Der Beitrag der deutschen Justiz, S. 357, ergänzt diese Zahlen durch die entsprechenden Angaben für Polen (5385 Verurteilte), Tschechoslowakei (ca. 16 000 Verurteilte) und Jugoslawien (120 Verurteilte). Bei Zöller/Leszczynski, Fall 7, S. 227, werden für Jugoslawien 19 hingerichtete Generäle genannt.

57 Das gilt auch für Wieland, Der Beitrag der deutschen Justiz.

58 Dies hat auch der Botschafter der BRD in Griechenland, Theo Kordt, befriedigt zur Kenntnis genommen und in einem Schreiben an das AA vom 6. 4. 57 unterstrichen, „daß Griechenland die sogenannten Kriegsverbrecherprozesse im Gegensatz zu anderen Ländern sehr zurückhaltend behandelt hat“. Zit. in: Spiliotis, Der Fall Merten, S. 52.

59 „This becomes easier to understand“, schreibt Mazower (S. 374) zum schnellen Ende der griechischen Kriegsverbrecherprozesse, „when we bear in mind that the Civil War had turned many former andartes, soon regrouped into a powerful new guerilla movement called the Democratic Army of Greece, into the main threat to the British-backed government, while personal and professional ties linked the postwar ruling élites in Athens with men who had served the Germans“.

60 Vgl. Public Record Office, London, F. O. 371/72351: R 7269. Etwas abweichende Zahlen bei Spiliotis, Der Fall Merten, S. 28.

kommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse“ vom 8. 8. 1945 noch einmal förmlich bestätigt worden war.<sup>61</sup>

Schon früh hatte nämlich die Adenauer-Regierung begonnen, Druck auf Athen auszuüben, um die vielen hundert mutmaßlichen deutschen Kriegsverbrecher vor einer Strafverfolgung in Griechenland zu bewahren. Konrad Adenauer, ein Konservativer ohne NS-Vergangenheit, aber mit einer auffälligen Schwäche für NS-Komplizen vom Schlage eines Globke oder Abs, scheint eine Schwäche auch für die deutschen Kriegsverbrecher gehabt zu haben – er drängte schon früh darauf, jede Strafverfolgung gegen sie einzustellen.<sup>62</sup> Als Mittel der Wahl im Fall Griechenland, wo es um einige hundert schwerer und schwerster Verbrechen beschuldigte Deutsche ging, bot sich die ökonomische Erpressung an. Das Land war von der Besatzungszeit und dem als Folge der deutschen Okkupation ausgebrochenen Bürgerkrieg regelrecht ausgeblutet. Als willige Verhandlungspartner zeigte sich hier eine leicht korrumpierbare politische Elite, die durchaus nicht nur aus ehemaligen Kollaborateuren bestand. Sich ausländischer Finanz- und Wirtschaftshilfe zu versichern, war für alle Politiker eine wichtige Voraussetzung des Machterhalts, ob Liberale oder konservative Rechtsaußen; Gleiches galt für die Sicherung der Agrarexporte. So konnte das schnell wiedererstarkte Deutschland (West) leicht auf Zugeständnisse dringen bei dem, was schon bald

61 Vgl. Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche Selbstreinigung, S. 484. Neben den schon erwähnten abgeurteilten Generälen wurde nur noch der SS-OStuf Heinz Zabel, 1944 Leiter der Ortskommandantur in Levadia, 1948 wegen seiner mutmaßlichen Beteiligung am Massaker von Distomo aus französischer Haft an Griechenland ausgeliefert (zum Vergleich: in Frankreich saßen 1952 noch 130 mutmaßliche deutsche Kriegsverbrecher in Haft; vgl. Frei, Vergangenheitspolitik, S. 239). Die BRD ließ ihn sich 1953 unter dem Vorwand, ihn selber vor Gericht stellen zu wollen, vorübergehend ausliefern. Er wurde dann schließlich am 21. 1. 1958 durch Beschluß des LG Konstanz außer Verfolgung gesetzt und selbstverständlich nicht mehr an Griechenland überstellt. Ein erneutes, nur noch formelles Ermittlungsverfahren der StA beim LG Konstanz wurde am 12. 6. 73 ebenfalls eingestellt (AZ 1 Js3496/52 u. AZ 20 Js 6/73; ZSL V 508 AR 1186/68).

62 Vgl. Hans Booms (Hrsg.), Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 2 1950, Boppard 1984, S. 830 u. 839 f. Adenauers Motive sind nicht hinreichend ausgeleuchtet, es dürfte sich um kühles politisches Kalkül gehandelt haben. Norbert Frei, Vergangenheitspolitik, der beste Kenner der Kriegsverbrecherproblematik jener Jahre, schreibt: „Wie immer Adenauers persönliche Gefühle in der Kriegsverbrecherfrage gewesen sein mögen – nichts deutet auf ein Herzensanliegen ...“ Frei, Vergangenheitspolitik, S. 22.



im Bonner Auswärtigen Amt „die leidige Kriegsverbrecherfrage“ hieß. Und solche Zugeständnisse hat schon ziemlich früh ein prominenter Politiker des liberalen Lagers bei einem Bonn-Besuch im Jahr 1950 angeboten, nämlich der damalige griechische Vizepremier Georg Papandreou – gegen eine großzügige Öffnung des westdeutschen Markts für die (nicht zuletzt durch das Vordringen der amerikanischen Virginia-Tabake in Absatzschwierigkeiten geratene) griechische Tabakproduktion, u. a. ging es hier auch um eine Senkung der Zigarettensteuer.<sup>63</sup> Nicht ganz zufällig folgte einem kleinen Anstieg des deutschen Anteils an der griechischen Tabakausfuhr alsbald die Streichung dreier führender Vertreter der deutschen Zigarettenindustrie von der griechischen Kriegsverbrecherliste.<sup>64</sup>

Doch zunächst einmal schien der für das nationale Kriegsverbrecherbüro zuständige griechische Generalstaatsanwalt Andreas Tousis hart bleiben zu wollen, und er setzte der allzu offensichtlichen Strafvereitelungsabsicht der deutschen Seite Widerstand entgegen. Zwar gab es bereits ab 1952 nach der Verabschiedung eines Gesetzes „über Maßnahmen zur Befriedung“ die Möglichkeit, Kriegsverbrecher-Ermittlungsakten an die Justizbehörden der Heimatländer zur Strafverfolgung zu übergeben, eine endgültige Einstellung des jeweiligen griechischen Verfahrens sollte aber erst nach einer dortigen rechtskräftigen Gerichtsentscheidung erfolgen können.<sup>65</sup> 1954 hat Tousis dann aber in einer vertraulichen Erklärung angeregt, „den gesamten Fragenkomplex möglichst unauffällig und geräuschlos zu bereinigen“.<sup>66</sup> Das sollte heißen, so Hagen Fleischer, „alle schweren Fälle in die alleinige Zuständigkeit der Bundesrepublik zu überstellen, die leichteren hingegen selbst zu amnestieren“.<sup>67</sup> Doch das reichte der Bundesregierung nicht. So sehr sie über das Amnestie-Angebot entzückt war, so wenig schätzte sie die Aussicht auf Kriegsverbrecherprozesse vor deutschen Gerichten, da „selbst nur formal durchgeführte Ermittlungen die deutschen Justizbehörden aufs schwerste belasten müßten“,<sup>68</sup> wie das Auswärtige Amt nörgelte. Bonn verlangte deshalb aus Athen

63 Vgl. Fleischer, Neubeginn, S. 90. Die deutsche Seite hat eine entsprechende Zusage am Ende nicht eingehalten.

64 Ebenda, S. 91.

65 Vgl. Spiliotis, Der Fall Merten, S. 10.

66 Vgl. Fleischer, Neubeginn, S. 100.

67 Ebenda.

68 Ebenda.

die zusätzliche Zusicherung, daß die griechische Regierung „bestimmt keine Berichterstattung über die Weiterbehandlung der Verfahren verlangen“ werde.<sup>69</sup> Ein zynisches Ansinnen – hier wurde nichts anderes als der geplante Verzicht auf rechtsstaatlich korrekte Strafverfahren angedeutet (und darüber hinaus die Erwartung, daß die deutsche Justiz den Bonner Wünschen nach einer „unauffälligen und geräuschlosen“ Bereinigung der Kriegsverbrecherfrage auch bereitwillig Folge leisten werde – eine nicht unbegründete Erwartung, wie sich zeigen sollte).

Bis zum endgültigen Verzicht Athens auf den Strafverfolgungsanspruch gegenüber den deutschen Kriegsverbrechern waren dann noch einige Hindernisse zu überwinden. Athen setzte nämlich ein Junktim mit der Wiedergutmachung für die griechischen Opfer der NS-Besatzungszeit durch, um die für die meisten Griechen unerträgliche Kriegsverbrecher-Amnestie innenpolitisch zu versüßen und durchsetzbar zu machen. Die deutsch-griechischen Wiedergutmachungsverhandlungen wurden im Mai 1959 in Bonn aufgenommen. Monatelang feilschte Bonn dann um jede Entschädigungs-Mark,<sup>70</sup> bis man sich am 7. März 1960 auf die (gemessen an den tatsächlichen Schäden) lächerliche Gesamtsumme von 115 Millionen einigte,<sup>71</sup> nachdem die griechische Seite zuvor am 3. November 1959 das Amnestiegesetz für Kriegsverbrecher verabschiedet hatte.<sup>72</sup>

Die besonders für die deutsche Seite beschämende Geschichte dieses Kuhhandels kann hier nicht en detail dargestellt werden.<sup>73</sup> Jedenfalls

69 Ebenda, S. 101.

70 So wurde z. B. den wenigen Auschwitz-Überlebenden aus Thessaloniki pro Tag im Todeslager eine Entschädigung von DM 5,- zugedacht. Vgl. Spiliotis, Der Fall Merten, S. 147.

71 Vgl. Ernst Féaux de la Croix / Helmut Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt, München 1985, S. 230. Paraphiert wurde das deutsch-griechische Globalabkommen am 11. 3. 1960, es trat am 21. 10. 1961 in Kraft. Ebenda. Das „Junktim“ wird in dieser Monographie nicht einmal andeutungsweise erwähnt.

72 Auf den gewiß nicht zufälligen zeitlichen Zusammenhang der Verabschiedung dieses „Abolitionsgesetzes“ durch die Regierung Karamanlis auch mit einem griechischen Bittgang nach Bonn (es ging um Investitionen sowie um Rückendeckung in der Zypernfrage) verweist Fleischer, Neubeginn, S. 103.

73 Vgl. die eingehende Darstellung bei Spiliotis, Der Fall Merten, passim. Das erpresserische Junktim zwischen deutscher Wirtschaftshilfe und griechischem „Wohlverhalten“ in der Kriegsverbrecherfrage durchzieht wie ein Leitmotiv die ganze Arbeit, und zahlreich sind interne Vorschläge wie dieser, den „wirtschaftlichen Wünschen

war das Resultat, daß am Ende alle wegen Kriegsverbrechen in Griechenland Beschuldigten außer Verfolgung gestellt wurden. Ein Resultat war auch, daß der Kriegsverwaltungsrat Max Merten, den ein Athener Gericht 1959 wegen Beihilfe zum Mord an über 50 000 Juden aus Thessaloniki zu 25 Jahren Haft verurteilt hatte, schon bald nach dem Urteil in die BRD ausreisen durfte. Dort blieb der NS-Verbrecher, von einem farcenhaften Ermittlungsverfahren abgesehen, bis ans Ende seiner Tage unbehelligt.<sup>74</sup> Auch in seinem Fall war das Mittel der wirtschaftlichen Nötigung ins Spiel gebracht worden; einer seiner Anwälte setzte sich im Deutschen Bundestag massiv dafür ein, die Ratifizierung des Finanzabkommens mit Griechenland zurückzustellen, um die griechische Justiz unter Druck zu setzen und zum Strafverzicht zu zwingen<sup>75</sup> – ein Junktim, das sich für jeden rechtsstaatlich denkenden Juristen selbst dann hätte verbieten müssen, wenn es um das Wohl eines Mandanten ging. Dieser Anwalt (er war im übrigen, als ehemali-

*bei den deutsch-griechischen Handelsbesprechungen etwas mehr entgegenzukommen, wenn damit erreicht wird, daß sich die griechische Regierung an die mit ihr bezüglich der Kriegsverbrecherverfahren getroffenen Abmachungen hält“.* Zit. in ebenda, S. 78.

74 Die Berliner Staatsanwaltschaft befand ihn zwar der räuberischen Erpressung für hinreichend verdächtig, doch die war verjährt. Von dem Hauptdelikt aber, der Beihilfe zum Mord an über 50 000 Juden, entlastete ihn die StA wie folgt: Er habe zwar den von Hitler und seinen Mittätern befohlenen Mord an 40 000 bis 50 000 griechischen Juden aus dem Bereich des Befehlshabers Saloniki-Ägäis unterstützt und gefördert, aber: „Es hat sich kein Anhalt ergeben, daß er von dem Mordplan gewußt oder doch die vorsätzliche Tötung der mit seiner Hilfe gesammelten und ausgesiedelten Juden als Möglichkeit bewußt in Rechnung gestellt und billigend in Kauf genommen hat.“ LG Berlin, AZ 3P (K) Js 10/60, Einstellungsbeschluss, zit. in Eberhard Rondholz, „Tausend unbekannte Lidices“. Ungesühnte deutsche Kriegsverbrechen auf dem Balkan, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 38 (1993), S. 1518. Daß Merten selbst sich öffentlich seiner vorgeblichen (und angeblich von Globke hintertriebenen) Versuche rühmte, die Juden von Thessaloniki vor dem Schicksal zu bewahren, von dem er nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nichts gewußt habe, ist nur eine der bösen Pointen dieser Verfahrensfarce. Vgl. dazu die sarkastischen Anmerkungen bei Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 1986, S. 231.

75 Vgl. Spiliotis, Der Fall Merten, S. 134 f. Im Auswärtigen Amt kleidete man die Nötigungsabsicht in die folgenden diplomatischen Worte: „Die von griechischer Seite angestrebte deutsche Wirtschaftshilfe verstärkt unsere Position. Die deutsche Botschaft wird beim Außenminister in Griechenland vorsichtig durchblicken lassen, daß es in der deutschen Öffentlichkeit nicht verstanden würde, wenn solche Verhandlungen vor der Regelung des Falles Merten stattfänden.“ Aktennotiz vom 22. 5. 1957, zit. in ebenda, S. 103.

ger Mann der „Bekennenden Kirche“, nationalsozialistischer Neigungen durchaus unverdächtig, sein vehementes Engagement für den Judenjäger Merten ist um so unbegreiflicher) wurde 1966 Bundesjustizminister – es handelt sich um den späteren Bundespräsidenten Gustav Heinemann.

### „Dienstmagd Justiz“

Die Richtung, in die die deutsche Justiz bei der juristischen „Bewältigung“ der Okkupationsverbrechen zu marschieren gedachte, hatte sich bereits frühzeitig abgezeichnet, beim ersten (und bis heute einzigen in der Literatur dokumentierten) deutschen Hauptverfahren wegen Kriegsverbrechen in Griechenland.<sup>76</sup> Es fand 1951 vor dem Landgericht Augsburg statt, und es ging darin um die völlig willkürliche Erschießung von sechs gefangengenommenen, unbewaffneten kretischen Zivilisten. Das Gericht erkannte auf Freispruch, denn es sei aus dem Gesichtspunkt völkerrechtlicher Notwehr, mindestens aus dem Gesichtspunkt völkerrechtlichen Notstandes gerechtfertigt, wenn der Partisanentätigkeit verdächtige Personen, „die sich im Vorfeld der deutschen HKL aufhielten und nicht sofort als harmlos zu erkennen waren, ohne Standgerichtsurteil von Offizieren erschossen wurden“. Und unter dem Begriff „Partisanen“, wie er auf deutscher Seite im Jahre 1944 in Gebrauch war, wurden – so das Gericht – alle Personen verstanden, „welche der Begehung feindseliger Handlungen gegen Personen und Sachgüter der deutschen Kriegsmacht auch nur in etwa verdächtig“ waren.<sup>77</sup> Eine Urteilsbegründung, wie vom Oberbefehlshaber der Wehrmacht postum persönlich diktiert – was nicht verwundern darf angesichts der oben schon angesprochenen Personalstruktur der westdeutschen Justiz in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Überraschender ist, auf den ersten Blick, wie nahe aber noch viele Jahre später westdeutsche Staatsanwälte beim Umgang mit Kriegsverbrechen

76 LG Augsburg, AZ Ks 7/51. Das Verfahren ist bei Ruckerl, NS-Verbrechen, S. 297, nicht erwähnt, da es vor der Gründung der ZSL stattgefunden hat. Vgl. aber Fleischer, Neubeginn, S. 100.

77 Urteil vom 10. 7. 51, zit. in: A. L. Rüter-Ehlermann/H. H. Fuchs/C. F. Rüter (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Bd. VIII, Amsterdam 1972, S. 661 ff. Siehe die wichtigsten Auszüge im Dokumenten-Anhang 1.

nationalsozialistischen „Rechts“-Auffassungen gekommen sind, ohne die im Geiselmordprozeß in Nürnberg eingenommenen juristischen Positionen auch nur zu erörtern. Eklatantestes Beispiel ist ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bochum im Zusammenhang mit dem Massaker von Kalavryta, das die Massenerschießung im nachhinein geradezu zur militärischen Pflicht erklärte.<sup>78</sup> Es wird auf dieses Verfahren weiter unten noch näher eingegangen.

Es war ein Glücksfall für Bonn, daß die griechischen Regierungen letztendlich keine unangenehmen Fragen nach dem Fortgang der Strafverfolgung mehr gestellt haben, denn die fand oft in einer Form statt, die mitunter nur als Verhöhnung des Rechtsstaats bezeichnet werden kann. Auch der Athener Botschaftsrat von Schmoller hat viele der von den Staatsanwaltschaften produzierten Einstellungsverfügungen ironisch als „*bei den griechischen Behörden nicht für vorlagefähig*“<sup>79</sup> bezeichnet, und das war eine sehr diplomatische Umschreibung für einen Justizskandal. Wenn etwa ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Bevollmächtigten des Reiches in Griechenland, Günther Altenburg, seit 1957 (und bis 1964) Generalsekretär der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer (ICC) in Köln, von der Oberstaatsanwaltschaft Koblenz im März 1958 eingestellt wurde wegen „nicht ermittelbarem Aufenthaltsort“,<sup>80</sup> dann kann man das nicht mehr als ernsthafte Ermittlungsarbeit bezeichnen. Susanne-Sophia Spiliotis kommt nicht ohne Grund zu dem Urteil, daß „*unter den Bonner Behörden, die mit der Kriegsverbrecherangelegenheit befaßt waren, sogar*

78 StA Bochum, AZ 33 Js 655/72, Einstellungsverfügung vom 21. 3. 1974, S. 21. Die Verfügung ist bei der StA Bochum samt den Dokumentenbänden aus naheliegenden Gründen, aber gegen die Regel, daß zeitgeschichtlich bedeutsame Akten aufzubewahren sind, nach der Mindestaufbewahrungsfrist dem Reißwolf übergeben worden. Dies ist, zum Schaden der Geschichtswissenschaft, auch in anderen vergleichbaren Fällen geschehen. Vgl. hierzu die kritischen Anmerkungen von C. F. Rüter, in *Kritische Justiz* 1 (1968), S. 175. Im Zusammenhang mit Kalavryta wurden u. a. auch die Akten eines Ermittlungsverfahrens gegen den Oberjäger Konrad Döhnert vernichtet, der unter dem (phonetisch verballhornten) Namen „Tenner“ in Kalavryta in schrecklicher Erinnerung ist. Gegen denselben Döhnert ermittelte auch die StA beim LG München I und behauptete, sein Aufenthaltsort sei nicht zu ermitteln. AZ 177 Js 52-77/68, Einstellungsverfügung vom 18. 7. 1972, S. 32. Hier auch Einzelheiten zur Rolle von Döhnert/Tenner beim „Unternehmen Kalavryta“.

79 Spiliotis, *Der Fall Merten*, S. 115.

80 Ebenda.

*Konsens darüber herrschte, daß die Ermittlungsmaßnahmen wider besseres Wissen unterlaufen werden sollten*“.<sup>81</sup> So einigten sich Vertreter des Auswärtigen Amts, der Zentralen Rechtsschutzstelle (ZRS) und des Bundesjustizministeriums darauf, der Vereitelung der Strafverfolgung dadurch Vorschub zu leisten, daß man in den Fällen, wo Staatsanwaltschaften tatsächlich Schwierigkeiten hatten bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Beschuldigten, dieser aber z. B. der ZRS bekannt war, Stillschweigen bewahrte, zumal letztgenannte Dienststelle ausdrücklich „zum Schutze der Deutschen eingesetzt worden“ sei.<sup>82</sup>

Warum so viele (erfolgreich vom BMJ verschleppte und von Athen nicht angemahnte) strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen deutscher Kriegsverbrechen in Griechenland gegen Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre dann doch noch (oder sogar zum zweitenmal) eingeleitet wurden – diese Frage bedarf noch der endgültigen Klärung. Sicher ist, daß die im Herbst 1958 eingerichtete ZSL, obwohl für Kriegsverbrechen ausdrücklich nicht zuständig, hier unfreiwillig eine Rolle gespielt hat; nachdem nämlich der Deutsche Bundestag am 9. Dezember 1964 beschlossen hatte, für die Aufklärung von Mordtaten aus der NS-Zeit auch Dokumentationsmaterial aus dem Ausland zu beschaffen, hatte die damit beauftragte ZSL eine Routineanfrage auch an das Königreich Griechenland gerichtet, sicherlich zum nicht geringen Erstaunen der dortigen Justizbehörden, die nun wieder aus der verstaubten Archivablage hervorkramten, was sie dem BMJ schon zweimal überreicht hatten, ohne jedes strafprozessuale Resultat.

Die ZSL hat die justizverwertbaren Unterlagen aus dem Nationalen Griechischen Kriegsverbrecher-Büro an die zuständigen Staatsanwaltschaften weitergeleitet, auch die Tatkomplexe im Zusammenhang mit reinen Kriegsverbrechen, für die die ZSL nicht zuständig war. Und die Staatsanwälte mußten nun reagieren, denn die ZSL verlangte „vorlagefähige“ Berichte. Diesmal arbeiteten die Ermittler gründlicher. Sie verhörten Hunderte von Zeugen, produzierten viele tausend Blatt Ermittlungsakten – nur keine einzige Anklageschrift. Bis heute ist die genaue Zahl der Ermittlungsverfahren, die gegen die ursprünglich über 600 Beschuldigten eröffnet und wieder eingestellt wurden, nicht

81 Ebenda.

82 Zit. in: ebenda.

bekannt.<sup>83</sup> Drei der bekannteren Fälle, jeder auf seine Art typisch für den Umgang der bundesrepublikanischen Justiz mit deutschen Kriegsverbrechen, werden hier näher untersucht – es geht um die Massensterbe von Kalavryta, Kommeno und Distomo.

### Unternehmen Kalavryta

Das „Unternehmen Kalavryta“ ist eines der wenigen Kriegsverbrechen der Wehrmacht in Griechenland, das in den deutschen Medien überhaupt wahrgenommen wurde. So wurde der Fall Kalavryta in einem Film des Westdeutschen Fernsehens ausführlich dokumentiert.<sup>84</sup> In diesem Ort in der nordwestlichen Peloponnes hatten Einheiten der 117. Jägerdivision im Dezember 1943 auf Befehl ihres Kommandeurs Generalmajor Karl von LeSuire eine großangelegte „Vergeltungsaktion“ durchgeführt, alle Männer zusammengetrieben und sie aus dem Hinterhalt mit Maschinengewehren massakriert. Es wurde dabei nicht einmal der formale Anschein kriegsrechtlicher „Legalität“ gewahrt. Zahlreiche weitere Ortschaften der Region wurden zerstört und geplündert, auch hier die angetroffenen männlichen Bewohner umgebracht, die historisch bedeutsamen Klöster Mega Spilaion und Agia Lavra abgebrannt, die Mönche ermordet. Über Vorgeschichte und Verlauf dieser (an der Zahl der Toten gemessen) schrecklichsten „Sühnemaßnahme“ der Wehrmacht in Griechenland ist eine ganze Reihe ungenauer und

83 Bei Rückerl, NS-Verbrechen, S. 297, und ders., Strafverfolgung, S. 111, ist von „über 200“ Verfahren die Rede. Sie wurden, so Rückerl ziemlich summarisch und ungenau, „von den Staatsanwaltschaften schließlich wegen Nichtauffindbarkeit oder wegen des inzwischen eingetretenen Todes der Beschuldigten eingestellt. Da es sich außerdem nahezu ausschließlich um Geschehnisse im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bekämpfung griechischer Widerstandsgruppen handelte und meist auch nicht der Nachweis zu führen war, daß die Tatbestandsmerkmale des Mordes vorlagen, mußte die Einstellung der Verfahren auch unter dem Gesichtspunkt der Verjährung erfolgen“. Ebenda. In einem gewissen Widerspruch dazu ders., NS-Verbrechen, S. 73, wo im Zusammenhang mit den Massakern von Oradour und Lidice ausdrücklich auf das Mordmerkmal der grausamen Vollstreckung hingewiesen wird, was ja in Griechenland auch vielfach nachweisbar war.

84 Erhard Klöss/Eberhard Rondholz, Unternehmen Kalavryta. Erstsending im Westdeutschen Fernsehen am 12. 3. 1982; mehr oder weniger ausführliche Darstellungen u. a. auch in der Süddeutschen Zeitung vom 14. 2. 1977 und in der Frankfurter Rundschau vom 27. 2. 1981 sowie in einigen neueren Reiseführern, gelegentlich mit einigen grotesken Fehlinformationen.

phantasievoll ausgeschmückter Berichte im Umlauf.<sup>85</sup> Das „Unternehmen Kalavryta“ soll deshalb im folgenden etwas eingehender dargestellt werden.

Nachdem im Sommer 1943 die nordwestliche Peloponnes zu einem Schwerpunkt der Partisanenbewegung der linken „Nationalen Befreiungsfront“ EAM geworden war, wie ein Ic-Bericht zur sogenannten Bandenlage aus dem Sommer 1943 festgehalten hat,<sup>86</sup> tauchten Besorgnisse beim Generalkommando des LXVIII. Armeekorps auf, diese Aktivitäten könnten etwas mit einer bevorstehenden alliierten Invasion in Südgriechenland zu tun haben.<sup>87</sup> General von LeSuire beauftragte daraufhin am 8. Oktober 1943 das 1. Bataillon des Jägerregiments 749 mit der Aufklärung der Lage im Raum Kalavryta, dem vermuteten Aktionsgebiet einer starken Partisaneneinheit der ELAS unter Führung von Dimitrios Michos, ehem. Geschwaderkommodore der griechischen Luftwaffe. Die unzureichend ausgerüstete 5. Kp. des Jg. Rgt. 749 unter Hauptmann Schober wurde bei ihrem Vormarsch am 18. Oktober in der Nähe der Ortschaft Kerpini von einer ELAS-Einheit angegriffen und, nach Verschießen aller Munition und nachdem vier Angehörige der Kompanie gefallen waren, zur Aufgabe gezwungen; 78 Mann gingen in Gefangenschaft der Partisanen.

85 So heißt es etwa in einem Griechenland-Reisebuch, die deutschen Soldaten hätten dort 1436 Einwohner „verbrannt, erschossen, erstochen, erwürgt“ (dem Autor war offenbar das einfache Erschießen nicht genug). Vgl. Hans-Peter Drögemüller, Kalavryta 14 Uhr 34, in: Wolfgang Josing-Gundert (Hrsg.), Griechenland, Hamburg 1989, S. 151. Darstellungen wie diese boten apologetischen Autoren den willkommenen Anlaß, Kritiker der Wehrmachtverbrechen pauschal zu diskreditieren. Vgl. z. B. Hans Hoffmann, Banden in Südgriechenland. Die andere Seite des Krieges, Harzburg 1993, S. 73 ff.

86 „Der Peloponnes ist auf dem Wege, ein Schauplatz des Bandenkrieges zu werden wie Mittel- und Nordgriechenland. Zahl, Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation der Banden wurden wesentlich vermehrt und verbessert. Die englische Propaganda versteht es geschickt, die Banden als nationale Freikorps darzustellen und dabei an Traditionen und Erinnerungen des griechischen Freiheitskampfes gegen die Türken anzuknüpfen. Das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Banditen ist nicht einheitlich. Im Ganzen kann man jedoch feststellen, daß die Bevölkerung gesinnungsmäßig mehr und mehr auf die Seite der Banditen übergeht und sie im geheimen unterstützt.“ Gen. Kdo. z. b. V. LXIII. A. K. Ic Nr. 160/43 g. Kdos., Entwurf, 1. 8. 1943, in: Tätigkeitsbericht Gen. Kdo LXVIII. A. K. Ic, 1. 7. 1943–31. 12. 43, BA-MA RH 24-68/33.

87 OKW/WFSu/Op. 661637/43 g. K. Chfs, 26. 7. 43, zit. in: Walther Hubatsch (Hrsg.), Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht, München 1965, S. 253 f.

Vier Verwundete wurden zunächst im Dorf Kerpini zurückgelassen,<sup>88</sup> die übrigen Gefangenen in das südlich von Kalavryta gelegene Mazeika gebracht. Etwa einen Monat lang wurde dann, unter Vermittlung des Metropoliten von Patras, über einen möglichen Austausch der deutschen Gefangenen gegen griechische Geiseln verhandelt. In den Tagebüchern der Division finden sich keine Angaben über die Verhandlungen. Späteren Aufzeichnungen und Aussagen einiger Beteiligten ist zu entnehmen, daß die Verhandlungen vor allem daran scheiterten, daß die deutsche Seite sich lediglich zu einem Austausch im Verhältnis 1:1 bereit erklärte, während die Partisanen einen Austausch in einem Verhältnis verlangten, das der sogenannten Sühnequote bei deutschen Repressalmaßnahmen entsprach.<sup>89</sup> Eine regionale Monatszeitung aus Kalavryta berichtet, die Verhandlungen seien von den Partisanen abgebrochen worden, nachdem ein deutsches Flugzeug den Ort Skepato beschossen und dabei Frauen und Kinder getötet habe.<sup>90</sup>

Ob Generalmajor von LeSuire zu einem Austausch überhaupt bereit war oder ob es ihm lediglich um Zeitgewinn für die Vorbereitung einer Vernichtungsaktion gegen die ELAS-Einheit ging (Lokalisierung der Partisanenstandorte etc.), muß im Rahmen des Spekultativen bleiben; der später in sowjetischer Kriegsgefangenschaft verstorbene von LeSuire hat über die Kriegstagebücher hinaus keine schriftlichen Zeugnisse über sein Verhalten im November und Dezember 1943 hinterlassen. Jedenfalls befahl er am 25. November 1943 eine Such- und Vergeltungsaktion, mit den folgenden Zielen:

„a) Vernichtung der in den genannten Räumen befindlichen Banden, b) Durchsuchen der Ortschaften nach Kommunisten, Waffen und Propagandamaterial usw., c) Such- und Vergeltungsaktion für die am

88 Drei von ihnen wurden später nach Kalavryta gebracht, einer blieb in Kerpini, wurde dort am 19. 10. von der Kampfgruppe Ebersberger übernommen und konnte so Bericht erstatten über Einzelheiten des Gefechts.

89 Vgl. Hagen Fleischer, *To provlima tis posotikis analogias* („Sühnequote“) *sta germanika antipoina kata tin Katochi*, in: *Mnimon VII* (1979), S. 187 ff., sowie seinen Beitrag in diesem Band. Vgl. auch Eberhard Rondholz, „Schärfste Maßnahmen gegen die Banden sind notwendig ...“ *Partisanenbekämpfung und Kriegsverbrechen in Griechenland 1941–1944*, in: Meyer (Hrsg.), *Repression und Kriegsverbrechen*, S. 143 u. 166 (Anm. 93). Einzelheiten über den gescheiterten Gefangenen-austausch und Vermutungen über sein Scheitern finden sich bei Hoffmann, *Banden in Südgriechenland*, S. 47.

90 *I Phoni ton Kalavryton*, 9 (1989), S. 1.

18. 10. 1943 in der Gegend Roji aufgeriebene 5. Kompanie des Jägerregiments 749.“<sup>91</sup>

Das Vorrücken dreier starker Kampfgruppen (insgesamt rund 3000 Mann) in Richtung des vermuteten Standorts der ELAS-Einheit konnte dieser nicht verborgen bleiben, und es konnte auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Partisanen bei einem zu erwartenden Ausweichen nach Süden ihre Gefangenen lebend zurücklassen würden.<sup>92</sup>

Eine detaillierte Anordnung zur Erschießung einer bestimmten Anzahl von Zivilisten in dem Gebiet, in dem der Partisanenüberfall stattgefunden hatte, war im Befehl vom 25. November 1943 ausdrücklich nicht enthalten. Es hieß zur Durchführung lediglich, „Ortschaften, aus denen geschossen wurde, sind niederzubrennen, die Männer zu erschießen.“<sup>93</sup> Drei Kampfgruppen wurden zur Durchführung der Such- und Vergeltungsaktion gebildet. Sie marschierten von Patras und Ägion bzw. aus dem Raum Tripolis auf Kalavryta zu und erreichten ihre Einsatzorte jeweils am 7. bzw. 8. Dezember. Bei ihrem Herannahen erschossen die Partisanen zunächst drei der in Kalavryta in einem Krankenhaus untergebrachten verwundeten Deutschen, anschließend, am 7. Dezember, die im Raum Masi festgehaltenen anderen Gefangenen,<sup>94</sup> womit hätte gerechnet werden müssen, als die Wehrmacht-kampfgruppen die Partisaneneinheit einzuschließen drohten.<sup>95</sup>

Nachdem am 8. Dezember bei Masi die Leichen von 70 erschossenen Soldaten aufgefunden worden waren, gab General von LeSuire am 10. Dezember den folgenden Befehl: „Als Sühnemaßnahme für die

91 Vgl. den Befehl zum „Unternehmen Kalavryta“ vom 25. 11. 1943, BA/MA RH 26–117/16, Blatt 221–222.

92 Auch wenn es z. B. im September 1943 einen solchen Fall auf der Insel Kreta einmal gegeben hat, vgl. Xyländer, S. 114 f.

93 Wie Anm. 91.

94 Drei Soldaten überlebten die Exekution, vgl. Kriegstagebuch des LXVIII. A. K./44058/1, 7. 12. 1943, S. 62. Einzelheiten in *I Phoni ton Kalavryton*, 9 (1989), nach einem Bericht eines der drei Überlebenden, des Elsässers Roger Walter, der im August 1989 Kalavryta besuchte.

95 Christos Ferlelis begründete das Verhalten der ELAS-Partisanen später so: „Die Exekution der Gefangenen fand unter dem Druck der Säuberungsaktion statt. Als die Deutschen vorrückten, bestand für uns die Gefahr, eingeschlossen zu werden. Da konnten wir die Gefangenen nicht mitnehmen, noch gab es die Möglichkeit, sie irgendwo zu verstecken und zu bewachen“. Vgl. Interview d. Verf. für eine Hörfunk-Sendung des Westdeutschen Rundfunks. Eberhard Rondholz, *Das Massaker von Kalavryta. Ein ungesühntes deutsches Kriegsverbrechen in Griechenland*, WDR III, 13. 12. 1981.

gemordeten Angehörigen der 1. u. 5./Jg. Rgt. 749 sind die Orte Mazeika und Kalawrita dem Erdboden gleichzumachen. Ebenfalls in den durchsuchten Räumen die Orte, in denen nachgewiesen Banden Unterkunft gefunden haben oder bei der Durchsuchung Widerstand, Waffen oder Munition vorgefunden wurden.“<sup>96</sup> Bereits am 8. Dezember hatte Kampfgruppenführer Julius Wölfinger folgenden Funkspruch des Divisionskommandeurs erhalten: „Die gefangenen 80 Soldaten von den Partisanen in einer Kiesgrube bei Kalavrita viehisch ermordet. Als Vergeltungsmaßnahme ist die Ortschaft Kalavrita niederzubrennen und die mit den Partisanen verbündete Bevölkerung zu erschießen.“<sup>97</sup>

Der an Kampfgruppenführer Ebersberger ergangene Befehl ließ diesem offenbar zunächst noch Interpretationsspielraum hinsichtlich der Ausführung, wie aus seinem Abschlußbericht hervorgeht: „Vor Durchführung der Sühnemaßnahmen und vor Eingang des Befehls, diese in schärfster Form durchzuführen, versuchte Kampfgruppenführer aktive Kräfte für eine Gegenbewegung zu schonen. Der Grad der Bereitschaft für einen wirksamen Widerstand gegen die Partisanen war aber so gering, dass sich trotz vieler deutschfreundlicher Äusserungen eine Schonung nicht lohnte. Als dann schärfste Form der Sühnemaßnahmen befohlen wurde, kamen Führer und Truppe der Kampfgruppe diesem Befehl nicht nur pflichtbewußt, sondern aus voller Überzeugung nach.“<sup>98</sup>

Die „schärfste Form der Sühnemaßnahme“<sup>99</sup> traf die Bevölkerung dann ziemlich unerwartet, nachdem die ersten deutschen Einheiten nach ihrem Eintreffen in Kalavryta zunächst am 8. Dezember nur ein Hotel und einige Häuser niedergebrannt hatten, deren Besitzer von griechischen Spitzeln als Partisanen denunziert worden waren. Diese isolierten Repressalien gegen „Schuldige“ dürften mit dazu beigetragen haben, die Mehrheit der Einwohner in Sicherheit zu wiegen. Sie glaubten offenbar, mit der Zerstörung einiger Gebäude und einigen Plünderungen sei dem Vergeltungsbedürfnis der Deutschen diesmal

96 117. Jäger-Division, Abt. Ia Nr. 1448/43 geh., Div. Gef. St., 10. 12. 43, BA-MA RH 26-117/16, Bl. 247.

97 Vgl. seine Zuschrift im Nachrichtenmagazin Der Spiegel, Nr. 44/1969, sowie seine bei einer richterlichen Vernehmung in München am 6. 8. 1958 zu Protokoll gegebene Aussage (StA beim LG München I, AZ 3a Js 241/57).

98 Abschluß- und Erfahrungsbericht Unternehmen Kalawrita, Kampfgruppe Ebersberger Nr. 583/43 geh. (I./749), BA-MA, RH 26-117/16, Bl. 226.

99 Nach Angaben des 117er-Veteranen Hans Hoffmann vom Divisionskommandeur per Funk übermittelt. Vgl. Hoffmann, Banden in Südgriechenland, S. 61.

Genüge getan. Anders ist kaum zu erklären, daß so wenige Einwohner das Dorf verließen, solange das noch möglich war. Erst einige Tage später, am 13. Dezember, erging plötzlich im Morgengrauen der Befehl an die Bevölkerung des Orts, sich in der Schule zu versammeln. Dort wurden die Männer von den Frauen und Kindern getrennt. Die Frauen und Kinder wurden in der Schule eingesperrt, die Männer und halbwüchsigen Knaben – der jüngste war 12 Jahre alt – an einen Ort oberhalb von Kalavryta abgeführt und schließlich ohne Vorankündigung aus dem Hinterhalt mit Maschinengewehren niedergemacht, nachdem ihnen vorher die Zusicherung gegeben worden war, es würde ihnen nichts geschehen.<sup>100</sup> Nur 13 überlebten das Massaker, man ließ die scheinbar Toten liegen. Die Frauen und Kinder wurden in diesem Fall verschont, was das „Unternehmen Kalavryta“ von manchen anderen Vergeltungsaktionen der Wehrmacht in Griechenland unterscheidet.

Bei der heute noch erzählten Geschichte, man habe die Frauen und Kinder im Schulhaus verbrennen wollen, ein österreichischer (oder elsässischer) Soldat, der vor dem Haus Wache stand, habe sie aber befehlswidrig vor diesem Schicksal gerettet und sei dafür standrechtlich erschossen worden, handelt es sich um eine Legende.<sup>101</sup> Die Gesamtzahl der Toten des „Unternehmens Kalavryta“ ist umstritten. Kampfgruppenführer Ebersberger meldete 674 Erschossene, in der Abschlußmeldung an das Generalkommando des LXVIII. Armeekorps ist von 695 erschossenen Griechen im Verlauf des gesamten „Unternehmens Kalavryta“ die Rede.<sup>102</sup>

100 Über die Erschießung vgl. verschiedene Berichte Überlebender, u. a. von Argyris Ferlelis in Klöss/Rondholz, Unternehmen Kalavryta.

101 In mehreren deutschen Publikationen hat es dieser erfundene „Märtyrer“ nichtsdestoweniger bis zu einem Denkmal in Kalavryta gebracht, so in einem viel benutzten Reisehandbuch: Jeanette Choisi (Hrsg.), Griechenland, Hamburg 1988, S. 229, und nach diesem Phantom-Denkmal werden die peinlich berührten Kalavrytaner immer wieder gelegentlich von deutschen Touristen gefragt. Vgl. Eberhard Rondholz, Merkwürdiges über Kalavryta, in: Süddeutsche Zeitung, 28. 11. 90, S. 45. 1992 hat sich ein Ehemaliger des Jg. Rgt. 749 als der Mann zu erkennen gegeben, der die Schultür von Kalavryta geöffnet hat, jedoch ohne irgendwelche auch nur disziplinarischen Folgen: Er heißt Jean Lirot und stammt aus dem Elsaß. Vgl. Hoffmann, Banden in Südgriechenland, S. 67.

102 Abschluß- und Erfahrungsbericht Unternehmen Kalawrita, Kampfgruppe Ebersberger Nr. 583/43 geh. (I./749), BA-MA, RH 26-117/16, Bl. 225. Diese Zahl dürfte der Wahrheit ziemlich nahekommen, auch wenn später gelegentlich von über 1000 Toten die Rede war. Im Nürnberger Geiselmordprozeß wird, unter Berufung auf den Angeklagten Felmy, von 758 Toten gesprochen (Trials of War



Der Umgang der deutschen Justiz mit dem Massaker von Kalavryta steht in eklatantem Gegensatz zur juristischen Beurteilung dieses Kriegsverbrechens durch die amerikanische Militärjustiz. Hatten die US-Richter in ihrem Urteil im Geiselmordprozeß die Tat noch, wie oben ausgeführt, als „plain murder“ charakterisiert und den Kommandeur des LXVIII. Armeekorps u. a. seiner angenommenen Verantwortung für diese Tat wegen verurteilt, so wurde das Massaker von der deutschen Justiz als vom Kriegsrecht gedeckt und damit nicht strafbar eingestuft, zum Beispiel von der Staatsanwaltschaft Bochum, die gegen den Kampfgruppenführer Franz Juppe ermittelte und das Verfahren schließlich mit folgender Begründung einstellte:

*„Nach den von der griechischen Regierung überreichten Unterlagen sollen die Beschuldigten in der Zeit vom 6. – 14. 12. 1943 an der Plünderung und der Zerstörung zahlreicher griechischer Ortschaften, insbesondere aber der Ortschaft Kalavrita, beteiligt gewesen sein. Betreffend den Beschuldigten J.: Soweit seine Kompanie Häuser und Ortschaften zerstört und Tiere und andere Gegenstände mitgenommen hat, bedarf es keiner weiteren Erörterung darüber, ob diese Handlungen rechtswidrig waren oder nicht. Denn in jedem Fall wäre hinsichtlich der insoweit in Betracht kommenden Straftatbestände Verjährung eingetreten. Es ist insoweit nur zu prüfen, ob der Beschuldigte in strafrechtlich relevanter Weise für die folgenden Erschießungen während*

Criminals, S. 1315), an anderer Stelle (ebenda, S. 1307) sind es 696. Bei Georgios Tzelepis, *To chroniko tis tragodias. Rogoi-Kerpini-Zachlorou-Mega Spilaion-Vrachni-Souvardon-Kalavryta-Aghia Lavra*. 8–12 Dekemvriou 1943, Athen 1972, findet sich eine Aufstellung aller dem Autor namentlich bekannten Toten des „Unternehmens Kalavryta“, es sind insgesamt 658 Namen. Der Autor fügt allerdings hinzu, daß seine Aufstellung unvollständig sei, da eine größere Zahl von Opfern der Massenerschießung in Kalavryta selbst namentlich nicht zu identifizieren war. Für Kalavryta werden insgesamt 498 Namen angegeben, für die übrigen Orte ergeben sich die folgenden Zahlen: Roji 61, Kerpini 42, Zachlorou 18, Kloster Mega Spilaion 22, Kloster Aghia Lavra 8, Vrachni 6 und Souvarido 3 Tote. In dieser Aufstellung nicht enthalten sind die weiteren von der 117. Jägerdivision zerstörten Orte: Agia Kyriaki, Awles, Wisoka, Fteri, Klapatsuna, Pirgaki, Walitsa, Melissa, Masi, Maseika, Mati, Morochova, Derveni, Valtos, Planiteru und Kalivia; Zahlen über dort erschossene Einwohner fehlen. Bei Kostas Kalantzis, *Oi sphages ton Kalavryton*, Athen 1962, S. 124 ff., werden insgesamt 687 namentlich bekannte Opfer aufgezählt, die einer Liste des Roten Kreuzes entstammen. Allerdings wird auch hier auf eine unbekannte Zahl namentlich nicht bekannter Opfer (darunter ein Gruppe von Arbeitern aus Euböa) und auf die Vernichtung des Melderegisters hingewiesen; der Autor kommt zu einer Schätzung von über 1100 Opfern. Ebenda, S. 134.

*des Vormarsches nach Kalavrita, in Kalavrita selbst und während des Rückmarsches verantwortlich zu machen ist. [...] Nach dem Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß der Beschuldigte mit seiner Einheit an dem genannten Unternehmen Kalavrita teilgenommen hat, und zwar, wie ihm nicht zu widerlegen ist, im wesentlichen nur mit Sicherungsaufgaben. Dadurch aber hat er an der Durchführung des Gesamtunternehmens mitgewirkt, sei es als ‚Mittäter‘ oder als ‚Gehilfe‘. Es ergibt sich daher die Frage, ob die befohlenen und ergriffenen Sühnemaßnahmen völkerrechtswidrig und damit auch rechtswidrig im Sinne des Strafgesetzbuches waren, und ob insoweit – eine rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung ist erfolgt – weitere strafprozessuale Maßnahmen geboten sind.“<sup>103</sup>*

Das verneinte die StA Bochum und stellte das Verfahren ein, mit der Begründung, die Erschießungen der griechischen Männer in Kalavryta stellten Repressalien dar, und diese seien allgemein für zulässig gehalten worden und auch in diesem Fall legal gewesen, denn:

*„Die Partisanen haben gegen die Grundregel des Völkerrechts verstoßen, nach welcher jedem Kombattanten eine faire und ritterliche Behandlung zuteil werden muß. [...] Weitere ähnliche erhebliche Völkerrechtsverletzungen lagen schon vor und waren auch für die Zukunft zu erwarten. In dieser Situation waren Repressalien notwendig und auch zulässige völkerrechtsmäßige Mittel, die Gegner, die Partisanen, zur Einhaltung der Völkerrechts zu zwingen. [...] Da somit die von dem verstorbenen General von LeSuire angeordneten und durchgeführten Repressalien nach dem geltenden Recht nicht als völkerrechtswidrig angesehen werden können, mithin auch strafrechtlich nicht rechtswidrig waren, ist auch die Teilnahme an ihnen, in welcher Form auch immer, nicht rechtswidrig.“<sup>104</sup>*

Diese summarische Exkulpation aller an der Massenerschießung von Kalavryta Beteiligten geht weder auf die näheren Umstände des Massakers ein (auch die bei näherer Untersuchung der Umstände offensichtliche Grausamkeit und Heimtücke nicht, mit der die „Maßnahme“ durchgeführt worden ist, beides Merkmale, die den Tatbe-

<sup>103</sup> StA Bochum, AZ 33 Js 655/72, Einstellungsverfügung, S. 17. Die Behauptung, er sei nur mit „Sicherungsaufgaben“ betraut gewesen, wird widerlegt durch Befehl des Divisionskommandeurs von LeSuire vom 10. 12. 43, mit dem die Kampfgruppe Juppe Befehl erhält, bis zum Abrücken den Raum Vissoka-Kastrini-Ano Sudena-Kalawrita zu „säubern“. 117. Jäger-Division, Abt. Ia Nr. 1448/43 geh., Kommandeur, Div. Gef. St., 10. 12. 43, BA-MA, RH 26–117/16.

<sup>104</sup> StA Bochum, ebenda, S. 24.



stand des Mordes charakterisieren) noch auf die Urteilsbegründung im Nürnberger Geiselmordprozeß, in der die Richter nach sehr sorgfältiger Würdigung der militärrechtlichen Lage zu einer ganz anderen Einschätzung der Rechtmäßigkeit der sog. Repressalmaßnahmen auf dem Balkan gekommen sind. Daß die von der StA Bochum behauptete „Notwendigkeit“ der Massenerschießung von Kalavryta der Einschätzung sowohl des MbFh. Griechenland als auch des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe E, Generaloberst der Luftwaffe Alexander Löhr, widersprach (der wie Wilhelm Speidel diese Form der Vergeltungsmaßnahme unmittelbar nach dem „Unternehmen Kalavryta“ in einem Befehl vom 22. 12. 1943 ausdrücklich verbot),<sup>105</sup> das sei hier nur am Rande angemerkt. Nicht nur nebenbei aber sei auf die Sprache der Einstellungsverfügung hingewiesen, die sich ganz unbefangen einer Terminologie aus dem Wörterbuch des Unmenschen bedient, wenn sie z. B. von Widerstandsgruppen kontrollierte Gebiete mit dem Epitheton „partisanenverseucht“ versieht.<sup>106</sup> Im übrigen war die in dieser Verfügung vorgenommene Generalabsolution der Täter von Kalavryta strafprozessual völlig überflüssig – dem Beschuldigten, Kampfgruppenführer Juppe, konnte eine unmittelbare Täterschaft nicht nachgewiesen werden, schlimmstenfalls Beihilfe. Mag sein, daß das dem zuständigen Staatsanwalt vielleicht nicht reichte, daß ihm vielmehr daran gelegen war, die Ehre der Wehrmacht insgesamt wiederherzustellen.

### Das Blutbad von Kommeno

Im Gegensatz zum Massaker von Kalavryta in Deutschland ist ein anderes Wehrmachtsverbrechen in Griechenland so gut wie unbekannt geblieben, das in seiner Ausführung ungleich brutaler war und mit „militärischer Notwendigkeit“ absolut nichts mehr zu tun hatte. Es geht auf das Konto einer der übelsten Truppeneinheiten neben der

<sup>105</sup> „Das Verfahren, nach einem Überfall oder Sabotageakt aus der näheren Umgebung des Tatortes wahllos an Personen und Wohnstätten Sühnmaßnahmen zu vollziehen, erschüttert das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Besatzungsmacht und treibt auch den loyalen Teil der Bevölkerung in die Wälder. Diese Form der Durchführung wird daher verboten.“ Zit. in Zöller/Leszczynski, Fall 7, S. 162.

Zur internen Kritik Speidels vgl. Rondholz, „Schärfste Maßnahmen“, S. 160.

<sup>106</sup> StA Bochum, ebenda, S. 23.

Waffen-SS, der 1. Gebirgsdivision („Edelweiß-Division“),<sup>107</sup> und hat in dem Dorf Kommeno bei Arta in Westgriechenland stattgefunden. Anders als im Bochumer Kalavryta-Verfahren konnte hier auf eine „legale Sühnemaßnahme“ nicht abgehoben werden, die Umstände waren zu grausig. Nicht allerdings, wenn man den Eintragungen in die Kriegstagebücher Glauben schenkte. Dort heißt es unter dem 16. 8. 1943:

„Heute morgen bei der Umstellung von Kommeno, die von drei Seiten durchgeführt wurde, erhielt die 12. Kompanie sehr starkes Gewehrfeuer aus sämtlichen Häusern. Daraufhin wurde von seiten der Kompanie mit allen Waffen das Feuer eröffnet, der Ort gestürmt und niedergebrannt. Bei diesem Gefecht ist es, wie es scheint, einem Teil der Banditen gelungen, zu entkommen. Schätzungsweise 150 Zivilisten kamen bei diesem Kampf ums Leben. Die Häuser wurden mit Handgranaten gestürmt und gerieten dadurch zum größten Teil in Brand. Das gesamte Vieh sowie Wolle wurde erbeutet und mitgenommen. Beutemeldung erfolgt gesondert.“<sup>108</sup> „Beute: Etwa 150 tote Zivilisten [sic!], 16 Stück Großvieh, 1 LKW Wollsachen, 5 italienische Karabiner, eine italienische MP.“<sup>109</sup>

Die deutsche Justiz hat sich erst ein Vierteljahrhundert später damit beschäftigt, wie die „erbeuteten“ Zivilisten zu Tode gekommen sind, die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I ermittelte.<sup>110</sup> Nach der Befragung einer Reihe von ehemaligen Angehörigen der 12. Kompanie konnte die Staatsanwaltschaft nicht umhin festzustellen, daß es sich bei der zitierten Eintragung im Regimentstagebuch um eine massive Verfälschung der Tatumstände handelte; die Befragten sagten weitgehend übereinstimmend aus, daß es keinen Kampf gegeben habe, sondern es sich um einen Überfall handelte, der die wehrlosen Einwohner völlig unvorbereitet traf, und, so die Staatsanwaltschaft:

<sup>107</sup> Dieses Regiment ist in die Geschichte eingegangen vor allem durch den „Eccidio di Cefalonia“, bei dem im September 1943 mehr als 5000 italienische Kriegsgefangene der Division Acqui auf der Insel Kephallonia regelrecht abgeschlachtet wurden. Vgl. Schreiber, Deutsche Kriegsverbrechen, S. 76 ff. Aus der italienischen Literatur vgl. u. a. R. Formato, L'eccidio di Cefalonia, Milano 1968, sowie M. Torsiello, Le operazioni delle unità italiane nel settembre-ottobre 1943 (hrsg. vom Ufficio Storico Stato Maggiore Esercito), Rom 1975.

<sup>108</sup> Mittagmeldung der Truppe, G. J. R. 98, 16. 8. 43, 14.45 Uhr, in: 1. Gebirgsdivision/Ic, Anlagen zum Tätigkeitsbericht „Griechenland“ vom 7. 8.–20. 8. 1943, BA-MA, RH 28–1/188.

<sup>109</sup> Ebenda.

<sup>110</sup> StA beim LG München I, AZ 117 Js 49–50/68 u. 117 Js 5–6/72, Ermittlungsverfahren gegen Dr. Reinhold K. u. a., ZSL AR 1462/68.

„Diese in ihren Einzelheiten zwar teilweise sehr widersprüchlichen, in ihrem Kern zumeist aber übereinstimmenden Bekundungen weisen darauf hin, daß die Aktion in Kommenon in einer Weise durchgeführt worden ist, daß die Bezeichnung Massaker nicht übertrieben zu sein scheint. [...] Die insoweit übereinstimmenden Aussagen dieser Zeugen gehen dahin, daß sie zunächst glaubten, im Rahmen einer Kampfhandlung verwendet zu werden, jedoch in der Ortschaft erkannten, daß bei dem Einsatz lediglich wehrlose Zivilisten, darunter auch Frauen und Kinder getötet wurden. Die Aussagen dieser Zeugen lassen erkennen, daß es hierbei zu einem fürchterlichen Gemetzel gekommen sein muß. [...] Die überwiegende Mehrzahl der aussagewilligen Zeugen bekundet [...], daß es seitens der Griechen zu keiner Gegenwehr gekommen sei. Vielmehr sei Befehl gegeben worden, alles niederzumachen.“<sup>111</sup>

Eine griechische Schilderung enthält grausige Details über die Ermordung von kleinen Kindern,<sup>112</sup> die man für übertrieben halten möchte, gäbe es nicht auch eine Aussage von Täterseite, die die Greuelthaten indirekt bestätigt.<sup>113</sup> Auch von sexuellen Perversionen ist die Rede, auf deren Wiedergabe hier verzichtet werden soll.<sup>114</sup> Übereinstimmend bestätigten fast alle als Zeugen vernommenen Gebirgsjäger dies: daß nur von einer, nämlich von deutscher Seite geschossen wurde. An einem Mordverdacht bestand auch für die Staatsanwaltschaft kein Zweifel, und es wurde gegen zwei auffindbare Tatverdächtige ermittelt: zum einen gegen den Leiter des Unternehmens, den Kommandeur des III. Bataillons des Gebirgsjägerregiments 98, Major Reinhold Klebe, zum anderen gegen den Obergefreiten Anton Z.

Der Einsatzleiter, Bataillonskommandeur Klebe, behauptete im Verhör, keinen Befehl gegeben zu haben, auf Frauen und Kinder zu schießen. Er behauptete weiter, er habe der Aktion nur von Ferne am Dorfrand beigewohnt und keine Leichen von Frauen und Kindern gesehen; er erinnerte sich lediglich, „daß einige tote Partisanen am Wege gelegen seien“. Er behauptete schließlich, von der Exekution von Zi-

<sup>111</sup> Ebenda, Einstellungsverfügung, S. 16 f.

<sup>112</sup> Vgl. den ausführlichen Bericht in Office National Hellénique des Criminels de Guerre (Hrsg.), *Les atrocités des quatre envahisseurs de la Grèce*, Athen 1946, S. 65. Zit. in: Rondholz, „Schärfste Maßnahmen“, S. 165.

<sup>113</sup> Vgl. die Zeugenaussage von August S., zit. in: Rondholz, „Schärfste Maßnahmen“, S. 139; siehe auch den Beitrag von K. Loulos in diesem Band.

<sup>114</sup> Ebenda.

vilisten auf dem Dorfplatz auch im nachhinein überhaupt nichts erfahren zu haben.<sup>115</sup> Derselbe Major Klebe, der als Bataillonskommandeur und Einsatzleiter also von allem nichts gewußt, von allem nichts erfahren haben will, wurde indessen von dem Entlastungszeugen E. unabsichtlich der Falschaussage überführt. Diesem Zeugen zufolge sei Klebe, nach „Vollzug der Aktion“ der Aufforderung seines Untergebenen Oberleutnant R. nachgekommen, „er möge sich ansehen, wie seine Leute gearbeitet haben“. Klebe habe sich dann beim Anblick der überall herumliegenden Leichen von massakrierten Frauen und Kindern „blaß und angewidert abgewandt“ und den R. wegen der „Arbeitsweise“ seiner Leute gerügt.<sup>116</sup> Die widersprüchlichen Aussagen waren für die Staatsanwaltschaft kein Grund, den ranghöchsten an der Aktion beteiligten Offizier weiter zu belangen, denn, so die Ermittler, es sei ihm nicht nachzuweisen, daß er als Leiter des Einsatzes „vor der Aktion den Befehl erteilt hat, die gesamte wehrlose Bevölkerung niederzumachen“. Rechtswidrig aber sei die Aktion erst dann gewesen, als feststand, daß sich in der Ortschaft ausschließlich wehrlose Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder befanden. Der Befehl „alles niederzumachen“, das nahm die Staatsanwaltschaft dem sonst so gedächtnisschwachen Klebe ohne weiteres ab, sei von seinem Untergebenen, dem Chef der 12. Kompanie des Gebirgsjägerregiments 98, Ludwig Wilibald R., gekommen, und dieser R. war tot. Tot bzw. für tot erklärt waren auch seine zwei Vorgesetzten als weitere mögliche Verantwortliche für die „150 Feindtoten“ von Kommeno, Regimentskommandeur Oberstleutnant Salminger und der damalige Kommandeur der 1. Gebirgsdivision, General Walter von Stettner, Ritter von Grabenhofen.

Die Ermittlungen wurden auch gegen den Obergefreiten Anton Z. eingestellt, der zugegeben hatte, auf Frauen und Kinder geschossen zu haben, dies sei allerdings im „Befehlsnotstand“ geschehen – man habe ihn mit vorgehaltener MP dazu gezwungen, was ihm nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht zu widerlegen war, aber höchst unglaubwürdig ist. Die Erfahrung in zahllosen einschlägigen Gerichtsverfahren hat gezeigt, daß es solche Formen des Befehlsnotstandes in der Wehrmachtspraxis so gut wie nie gegeben hat.<sup>117</sup> Zu den übrigen vom Gericht ausgemachten Tatverdächtigen stellte die Staatsanwaltschaft fest:

<sup>115</sup> StA beim LG München I, ebenda, Einstellungsverfügung, S. 9 f.

<sup>116</sup> Ebenda, S. 20.

<sup>117</sup> Höchstens ein Fall von „Putativ-Befehlsnotstand“ könnte angenommen werden. Vgl. Kurt Hinrichsen, „Befehlsnotstand“, in: Ruckerl (Hrsg.), *NS-Prozesse*, S. 131–161.

„Das Verfahren mußte auch in Richtung gegen weitere Angehörige der 12. Kompanie des Gebirgsjägerregiments 98 eingestellt werden. Nicht einer der vernommenen Zeugen machte Angaben dazu, welche seiner Kameraden nach dem Zeitpunkt, zu dem erkennbar war, daß keine Gegenwehr geleistet wurde, wehrlose Zivilisten getötet hat. Die Ermittlungsmöglichkeiten sind auch in dieser Richtung erschöpft. Auch wenn davon ausgegangen wird, daß Einheitsangehörige sich nach dem erwähnten Zeitpunkt weiter an der Aktion beteiligten, reichte dieser Umstand nicht aus, die nachweislich nach diesem Zeitpunkt im Dorf aufhältlichen Einheitsangehörigen eines noch verfolgbaren Verbrechens des Mordes oder der Beihilfe hierzu zu überführen. Es wäre nämlich erforderlich, den Tatbeitrag eines jeden einzelnen Einheitsangehörigen mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit festzustellen. Da jedoch nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht auszuschließen ist, daß es sich im weiteren Verlauf der Aktion entweder um Exzeßhandlungen einzelner Gruppen der Einheit oder einzelner Einheitsangehöriger handelte, ist es nicht möglich, die einzelnen Tatbeiträge, die jeweils verschiedenen Einheitsangehörigen anzurechnen wären, allen Beteiligten nach den Grundsätzen der Mittäterschaft anzulasten. Ermittlungsmöglichkeiten, die zur Aufklärung des Tatbeitrages einzelner noch lebender Einheitsangehöriger führen könnten, sind jedoch nicht mehr ersichtlich.“<sup>118</sup>

Das kann man auch anders sehen. Ein Hauptverfahren hätte, angesichts der erstaunlichen Aussagebereitschaft vieler der insgesamt 162 im Ermittlungsverfahren verhörten Tatbeteiligten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch eine Menge zur Aufklärung der Tatbeiträge einzelner zutage gefördert<sup>119</sup> – was allerdings dem Ziel der unauffälligen und geräuschlosen „Entsorgung“ der historischen Altlast zuwidergelaufen wäre. Blicke noch nachzutragen, daß die für die Hand der Veteranen als „Gedenkbuch“ verfaßte Divisionsgeschichte,<sup>120</sup>

<sup>118</sup> StA beim LG München I, ebenda.

<sup>119</sup> Dafür spricht die Empörung, mit der in Österreich vernommene Zeugen noch fast ein Vierteljahrhundert danach von den Reaktionen auf das Massaker in der Kompanie berichteten: „Mehrere Zeugen wiesen bei ihrer Vernehmung daraufhin, daß es nach diesem Einsatz innerhalb der Einheit zu Auseinandersetzungen gekommen sei, da die weit überwiegende Mehrzahl der Einheitsangehörigen mit der Aktion und der Art und Weise ihrer Durchführung nicht einverstanden gewesen sei. [...] Die Zeugen S. und T. bezeichnen die entstandene Unruhe als ‚Meuterei‘. [...] Zu offenem Aufruhr scheint es jedoch nicht gekommen zu sein.“ Ebenda, S. 21.

<sup>120</sup> Roland Kaltenecker, Die Stammdivision der deutschen Gebirgstruppe. Weg und Kampf der 1. Gebirgsdivision 1935–1945, Graz/Stuttgart 1981.

in der angeblich „nichts verschwiegen“ wird,<sup>121</sup> den Massenmord von Kommeno nicht mit einer Silbe erwähnt.

## Das Massaker von Distomo und der Verjährungstrick

Nicht ganz so geräuschlos verlief die Behandlung des Massakers von Distomo. Dafür sorgten die provokanten Zusammenrottungen der Täter, der Veteranen der 4. SS-Polizei-Panzer Grenadierdivision im fränkischen Marktheidenfeld,<sup>122</sup> wo (unter der geistlichen Schirmherrschaft des ehemaligen SS-Hauptscharführers Roth, inzwischen Pater Renuis) alljährlich der Segen des Herrn für die gefallenen „Kameraden“ erfleht wurde, während von einer Fürbitte für die Opfer der blutrünstigen Divisionskameraden bis heute von dem Gottesmann nichts bekannt geworden ist. Jedenfalls haben die Überlebenden des im folgenden zu schildernden Massakers von dem Ex-Waffen-SS-Mann im Talar nie ein Wort der bußfertigen Reue gehört.

Am 10. Juni 1944 war es in dem Dorf Stiri, unweit des Marktfleckens Distomo, zu einem Gefecht zwischen einer Kompanie des 34. ELAS-Regiments und Einheiten der Waffen-SS-Division gekommen, bei dem außer fünfzehn Partisanen auch sechs SS-Männer ums Leben kamen, darunter ein Offizier. SS-Hauptsturmführer Lautenbach beschloß daraufhin, in Distomo eine Vergeltungsaktion durchzuführen, in deren Verlauf fast alle im Ort angetroffenen Einwohner, vom Säugling bis zum Greis, in einem wahren Blutausch massakriert wurden. Da die Täter gegen eine Vorschrift verstoßen hatten, nach der vor der Verhängung von „Sühnemaßnahmen“ die Genehmigung des Divisionskommandeurs einzuholen war, wurde der Massenmord an wehrlosen Frauen, Kindern und Greisen im nachhinein in eine „Kampfhandlung“ umgefälscht. Der offizielle „Gefechtsbericht“ des 2./SS-Pz. Gren. Rgt. 7 vom 10. 6. 44 teilte wahrheitswidrig mit, aus dem Ort Distomo sei mit Granatwerfern, MG und Gewehren auf die Soldaten geschossen worden. Und, so wörtlich weiter der Bericht von SS-HStuF.

<sup>121</sup> Ebenda, S. 7 f. Der Autor dieses unsäglichen Heldenlieds vom „tapferen Kämpfen und Sterben“ der Gebirgsjäger, die ausgezogen waren, „im Zeichen des Edelweiß“ „die abendländisch-christliche Kultur zu retten“ (ebenda, S. 349), erfüllt von „hochanständiger, männlicher Haltung und Gesinnung“ (ebenda), erwähnt auch den Massenmord an den Gefangenen der Division Acqui mit keinem Wort; er bekennt sich allerdings im Vorwort zur „Kunst des Weglassens“ (ebenda, S. 7).

<sup>122</sup> Vgl. u. a. WDR-Fernseh-Magazin „Monitor“ vom 16. 10. 1984.

Lautenbach: „*Ich habe daraufhin die Feuereröffnung und den Angriff mit allen zur Verfügung stehenden Waffen auf Distomo befohlen. Nachdem das Dorf gesäubert war, wurden insgesamt 250 bis 300 tote Bandenangehörige und Bandenverdächtige gezählt [...]*.“<sup>123</sup>

Nachdem General Felmy von einem zufällig anwesenden Unteroffizier der Geheimen Feldpolizei<sup>124</sup> erfahren hatte, daß der Gefechtsbericht den Tathergang aufs größte entstellte – die Truppe hatte Distomo in Wirklichkeit ohne Feindberührung erreicht<sup>125</sup> –, ordnete er in einem Schreiben an den Divisionskommandeur, SS-Brigadeführer Schmedes, eine Untersuchung des Vorfalls an. Schmedes' Stellvertreter, SS-Standartenführer Schümers, erstattete am 21. Juli 1944 dem General Bericht und gab die Fälschung zu, stellte sich aber vor SS-HStuF. Lautenbach, da dieser „*in vorbildlicher Verantwortungsfreude*“ über die gegebenen Befehle hinausgegangen sei und das Regiment deshalb geglaubt habe, ihn decken zu müssen. Seine Handlungsweise sei nur ein Formalverstoß und habe „*dem natürlichen soldatischen Empfinden*“ entsprochen.<sup>126</sup> Felmy stimmte schließlich dem Vorschlag von Schmedes zu, den Fall mit einer disziplinarischen Maßnahme aus der Welt zu schaffen.<sup>127</sup>

Nachdem ihr von der ZSL Unterlagen des Griechischen Nationalen Kriegsverbrecherbüros zugestellt worden waren, mußte sich die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I im Jahr 1969 mit dem blutigen Resultat der „*vorbildlichen Verantwortungsfreude*“ des SS-HStuF. Lautenbach beschäftigen. Im Verlauf des nun unumgänglichen

123 Zit. nach dem Brief von General Felmy an SS-Brigadeführer Schmedes (Kommandeur der 4. SS-Pol. Pz. Gren. Div.) vom 4. 7. 1944. BA-MA RH 19 XII 37a, Bl. 21–23. Zu diesem Themenkomplex vgl. die Auszüge im Dokumenten-Anhang 2.

124 Generalkommando LXVIII. A. K. Der Kommandierende General, K. H. Qu., den 4. 7. 1944, An den Kommandeur der 4. SS.-Pz. Gren. Division, Herrn Brigadeführer Schmedes oder Vertreter im Amt, in: Beurteilung der politischen und militärischen Lage im Bereich O. B. Südost, BA-MA, RH 19 XII 37a, Bl. 21; und ebenda, Bl. 24–25: Bericht Uffz. und Hipoanw. Georg Koch, betr.: Aktion zur Freikämpfung der Straße Lewadia-Arachowa am 10. 6. 44, Anlage 3 zu O. B. Südost/lc Nr. 5298/44.

125 Ebenda, Bl. 31–32: Aussage Georg Koch vor Oberkriegsgerichtsrat Giesecke, Gen. Kdo. LXVIII. A. K., Abt. III, K. H. Qu., den 2. 7. 1944.

126 SS-Pz. Gren. Rgt. 7, der Kommandeur, Rgt. St. Qu., den 21. 7. 1944, Betr.: Vorgänge in Distomon am 10. 6. 1944, Anl. 1. zu O. B. Südost/lc Nr. 5924/44 g., BA-MA, RH 19 XI/37a, Bl. 129–132.

127 Vgl. Felmys handschriftlichen Vermerk vom 22. 7. 1944, ebenda, Bl. 132: „*Ich bin mit der von dem SS-Standartenführer [...] vorgeschlagenen Erledigung einverstanden. Felmy.*“

Ermittlungsverfahrens trug die StA u. a. die folgenden Einzelheiten über den Verlauf der „*Sühnemaßnahme*“ zusammen: „*Zeugen berichten [...], daß die Deutschen (in Distomo) [...] eine Vergeltungsaktion durchgeführt und dabei über 200 Bewohner beiderlei Geschlechts und jugendlichen Alters auf zum Teil grausame Weise getötet haben. Sie hätten schwangeren Frauen den Bauch aufgeschnitten, Säuglinge zerschmettert oder deren Kopf mit Stiefeln eingetreten. Einer stillenden Frau hätten sie das Kind von der Brust weggerissen und getötet [...]. Mehrere Einwohner seien in brennende Häuser geworfen worden und lebendig verbrannt.*“<sup>128</sup>

Ein Strafverfahren wegen Mordverdachts wurde auch in diesem Fall nicht eingeleitet – wegen Verjährung. Zwar hatte bekanntlich der Deutsche Bundestag im Hinblick auf die drohende Verjährung von NS-Straftaten die Verjährungsfrist für Mord mehrmals verlängert und 1979 endgültig aufgehoben. Doch in diesem Fall bot sich die schon erwähnte Grundsatzentscheidung des BGH an, um die einschlägigen Bonner Strafrechtsänderungsgesetze zu unterlaufen, zum Schutz der sechs Beschuldigten.

Anlaß für die BGH-Entscheidung vom 29. 10. 1969 war ein Mordfall an der Ostfront gewesen; ein in Charkow eingesetzter SS-Obersturmführer wollte eine ihm lästig gewordene ukrainische Mätresse loswerden, fürchtete aber, daß sie aus der Schule plaudern könnte. Die Haltung sog. „*Kebsweiber*“ durch SS-Angehörige war zwar weit verbreitet,<sup>129</sup> der Verkehr mit „*andersrassigen*“ Frauen aber durch Himmler-Erlaß verboten, eine Sanktion bei Bekanntwerden also nicht auszuschließen,<sup>130</sup> weshalb der Obersturmführer einem Angehörigen

128 LG München I, AZ 117 Js 5-33/69, Einstellungsverfügung vom 27. 11. 72. Vgl. zum Tathergang aus griechischer Sicht u. a. den Bericht des Präfekten von Böotien an den Militärbefehlshaber Griechenland, der vier Wochen nach dem Massaker in dem EDES-Untergrund-Blatt *Dimokratiki Simaia*, 13, 17. 7. 1944, erschien; Nachdruck u. a. in: *Istorikon Archion Ethnikis Antistaseos*, 31–32, Athen 1961, S. 13–16. Das US-Generalkonsulat Istanbul übermittelte den Bericht am 23. September 1944 an das State Department (Kopie von Hagen Fleischer, aus: *National Archives*, Washington, Rg 59; 868.00/9-2344). Nach Einschätzung von Konsul Berry war der Bericht über das Blutbad „*on the whole objective, and his characterization of the German forces' action as 'mass insanity' cannot be far from the truth*“. Siehe Dokumenten-Anhang 3.

129 Vgl. Hinrichsen, S. 138 ff.

130 Ebenda, S. 141 f. Hinrichsen führt allerdings aus, daß in solchen Fällen „*alle Augen zugedrückt wurden*“ und deshalb die Furcht vor den Folgen des Ungehorsams nicht allzu groß war.

seiner Einheit befahl, die Frau zu erschießen. Das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe war offensichtlich, strafprozessuale Maßnahmen erfolgten aber erst im April 1965. Doch war die Verjährungsfrist für Mord ja schon verlängert worden, so daß einer Verurteilung des Täters nichts im Wege zu stehen schien. Der BGH jedoch machte der Strafverfolgung des mutmaßlichen Mörders mit einer Begründung ein Ende, deren Leitsatz lautet: *„Ist ein zur Zeit der NS-Herrschaft begangenes Verbrechen erst nach dem 8. Mai 1945 einer Strafverfolgungsbehörde bekannt geworden, so greift die Verjährungshemmung nur ein, wenn sicher ist, daß die Verfolgung der Tat während der nationalsozialistischen Herrschaft an einem Eingreifen von hoher Hand gescheitert wäre.“*<sup>131</sup>

Tatsächlich hätte, dafür gibt es Beispiele, eine Tat wie die vorliegende auch zum Zeitpunkt der Tat verurteilt werden können, Gewaltakte im Zusammenhang mit dem, was im Wehrmachtjargon die „Manneszucht“ hieß, wurden ja gelegentlich durchaus geahndet. Doch hatte die NS-Führung, das wußte ausweislich seiner Urteilsbegründung auch der BGH, im sog. Barbarossa-Gerichtsbarkeitserlaß für *„Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht gegen feindliche Zivilpersonen an der Ostfront begingen, den Strafverfolgungszwang beseitigt“*.<sup>132</sup>

Für jeden rechtsstaatlich denkenden Juristen konnte die partielle Aufhebung der Strafverfolgungspflicht für Mord durch ein verbrecherisches Regime aber nur eines bedeuten: die Aufhebung der von einem demokratisch gewählten Parlament vor 1933 verabschiedeten Verjährungsfristen. Denn, so hatte schon der Göttinger Strafrechtslehrer Eberhard Schmidt in einem Gutachten vom November 1946 gefolgert, als Konsequenz aus dem partiellen „Stillstand der Rechtspflege“ im NS-Staat: *„Würde der Gesetzgeber auch in solchen Fällen zu Gunsten des Verbrechens Verjährungsmöglichkeiten haben wollen, so würde er sich gegen das Recht auf die Seite des Verbrechens und der ihn durch pflichtwidriges Unterlassen der Verfolgungsmaßnahmen begünstigenden, also ebenfalls verbrecherisch handelnden (staatlichen) Verfol-*

*gungsorgane geschlagen haben.“*<sup>133</sup> So sah das in seinen Verjährungsdebatten auch der Deutsche Bundestag. Auf welche Seite der BGH sich im Fall des SS-Mörders geschlagen hat, ist nur zu offensichtlich. Für ihn lief die Verjährungsfrist auch hier vom Zeitpunkt der Tat, vom März 1942 an, sie war also bereits im März 1962 verjährt, lange vor der Verabschiedung der die Verjährung hemmenden Strafrechtsänderungsgesetze. Mit seinem Urteil setzte sich der BGH bewußt über den Willen der Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages hinweg, und er entschied gegen den Geist und Buchstaben der Verjährungsbeschlüsse der Parlaments, die die (wenn auch noch so späte) Bestrafung der NS-Mörder verlangten.

Das Urteil im Mordfall des „fraternisierenden“ SS-Obersturmführers war skandalös genug, doch dieses Grundsatzurteil nun auch auf den Massenmord von Distomo anzuwenden, ist mehr als nur eine „abenteuerliche juristische Konstruktion“ im Sinne des eingangs angesprochenen Verdikts von Uwe Wesel – denn eine militärgerichtliche Verfolgung dieses Blutbads wäre hier in jedem Fall mit Sicherheit *„während der nationalsozialistischen Herrschaft an einem Eingreifen von hoher Hand gescheitert“*. Und es blieb ja, das hat schließlich auch der BGH in seiner Entscheidung betont, die Verjährungshemmung bestehen, wenn *„der als Gesetz eingeschätzte ‚Führerwille‘ der Verfolgung der Tat objektiv entgegenstand“*.<sup>134</sup> Und das war objektiv der Fall. In Fällen wie diesen galt nämlich nicht die (vom BGH herangezogene) partielle Beseitigung des Strafverfolgungszwangs, sondern ein explizites *Strafverfügungsverbot*, formuliert in dem berüchtigten „Bandenbekämpfungsbefehl“ des Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 16. 12. 1942, der nicht nur eine Aufforderung zum schwersten Rechtsbruch, zu brutalen Exzeßstaten auch gegen Frauen und Kinder darstellte.<sup>135</sup> Es wurde dort zugleich angeordnet: *„Kein in der Bandenbekämpfung eingesetzter Deutscher darf wegen seines Verhaltens im Kampf gegen die Banden und ihre Mitläufer disziplinarisch oder kriegs-*

<sup>133</sup> Zit. in Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche Selbstreinigung, S. 519.

<sup>134</sup> BGHSt E 23, S. 140.

<sup>135</sup> In dem Hitlerbefehl vom 16. 12. 42 heißt es: *„Wenn dieser Kampf gegen die Banden sowohl im Osten wie auf dem Balkan nicht mit den allerbrutalsten Mitteln geführt wird, so reichen in absehbarer Zeit die verfügbaren Mittel nicht mehr aus, um dieser Pest Herr zu werden. Die Truppe ist daher berechtigt und verpflichtet, in diesem Kampf auch gegen Frauen und Kinder jedes Mittel anzuwenden, wenn es nur zum Erfolg führt“*. Zit. in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, Bd. 39, München 1989, S. 128 f.

<sup>131</sup> BGHSt E 23, S. 137.

<sup>132</sup> Ebenda, S. 141. Doch ließ der Erlaß „über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa“ vom 13. 5. 1941 der Militärgerichtsbarkeit hier weite Ermessensspielräume. Vgl. einzelne einschlägige Urteile im sog. Gebiet Barbarossa bei Alfred M. de Zayas, Die Wehrmachtsuntersuchungsstelle. Deutsche Ermittlungen über alliierte Völkerrechtsverletzungen im Zweiten Weltkrieg, Repr. d. 4. erw. Auflage 1984, Frankfurt a. M./Berlin 1987, S. 72 ff.

gerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden.“<sup>136</sup> Außerdem werden die Befehlshaber der im „Bandenkampf“ eingesetzten Truppen hier ausdrücklich angewiesen, keine Urteile zu bestätigen, die diesem Befehl widersprechen.

Die StA beim LG München I stellte das Verfahren dessenungeachtet ein. Anders als in früheren Fällen, wo Einstellungsverfügungen schlicht und einfach etwa damit begründet wurden, „daß dem Beschuldigten ein strafbares Verhalten nicht nachgewiesen werden könne, da er ein solches nachdrücklich bestreite“,<sup>137</sup> und sich solche lapidaren Verfügungen nach Ansicht der Deutschen Botschaft in Athen „nicht zur Weitergabe an die griechischen Behörden eignen“,<sup>138</sup> wurde nun immerhin ein 30seitiger Schriftsatz angefertigt, um zu begründen, warum die den 21 Beschuldigten zur Last gelegten Taten verjährt seien. Die StA berief sich dabei auf die Behauptung des Zeugen SS-HStuF. Oswald H., der aussagte, es habe auf Anordnung von General Felmy ein Kriegsverfahren gegen Lautenbach stattgefunden; dieses sei erst eingestellt worden nach dem Tod desselben am 16. 10. 1944. Tatsache ist indes, wie oben ausgeführt (und wie den Ermittlern aus den ihnen vorliegenden Dokumenten wohl bekannt war), daß Felmy lediglich wegen eines gefälschten Gefechtsberichts und eines Formalverstößes bei der Anordnung der „Sühnemaßnahme“ hatte untersuchen lassen und daß er dieser Untersuchung bereits am 22. 7. 1944 durch „disziplinarische Erledigung“ ein Ende gemacht hatte. Die Ermordung der Frauen und Kinder war überhaupt nicht Gegenstand dieser Untersuchung, konnten es wegen des „Bandenbekämpfungsbefehls“ auch gar nicht sein, der ja ausdrücklich zu den „allerbrutalsten Mitteln, auch gegen Frauen und Kinder“ aufforderte. Dessenungeachtet begründete die StA: „Auf keinen Fall steht fest, daß gegen das Recht gerichtete Erwägungen der nationalsozialistischen Machthaber die Strafverfolgung verhindert hätten. Die Hemmung der Verjährung wäre aber nur eingetreten, wenn sich eine solche Feststellung positiv treffen ließe. Danach ist heute die Strafverfolgung wegen Verjährung auch insoweit ausgeschlossen, als die deutschen Truppen möglicherweise Verbrechen des Mordes begangen haben. Nach § 67 alter Fassung StGB betrug die Verjährungsfrist 20 Jahre. Die Strafverfolgung ist also, weil keine Hemmung der Verjährung eingetreten ist, mit Ablauf des 10. 6. 1964

<sup>136</sup> Ebenda.

<sup>137</sup> Spiliotis, Der Fall Merten, S. 115.

<sup>138</sup> Zit. in ebenda.

eingetreten [sic!]. Weder das 9. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8. 1969, das die Verjährungsfrist für Mord auf 30 Jahre verlängerte, noch das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 kommen zur Anwendung, weil beide Gesetze nur für Fälle gelten, bei denen bis dahin eine Verjährung noch nicht eingetreten war.“<sup>139</sup>

Von Rechtsfindung kann in diesem Fall kaum mehr die Rede sein, von Rechtsbeugung zu sprechen, wäre gewiß nicht übertrieben. Daß im Fall Distomo „gegen das Recht gerichtete Erwägungen der nationalsozialistischen Machthaber die Strafverfolgung verhindert hätten“, diese Feststellung war nach Wortlaut und Geist des „Bandenbekämpfungsbefehls“ vom Dezember 1943 eindeutig positiv zu treffen – für welche Fälle, wenn nicht für diesen, hätte das in dem Hitler-Befehl angeordnete Strafverfolgungsverbot denn sonst gelten sollen? General Felmy wußte das, die von ihm angeordnete disziplinarische Untersuchung im Fall Distomo richtete sich deshalb ausdrücklich nicht gegen die Mordtaten der Waffen-SS-Kompanie, das Abschlachten der Frauen und Kinder; sie betraf lediglich den gefälschten Gefechtsbericht des Kompaniechefs und seinen formalen Verstoß gegen eine Anordnung des Militärbefehlshabers in Athen, wie das US-Tribunal V im Nürnberger Geiselmordprozeß bereits zutreffend festgestellt, ihm *daraus* aber zu *Unrecht* einen Vorwurf gemacht hatte. In ihrem Resümee schrieben die amerikanischen Richter zu Felmys Umgang mit den Tätern von Distomo und Klissura: „The defendant testified that he never knew what punishment, if any, was assessed against the guilty officer. He seems to have had no interest in bringing the guilty officer to justice. Two of the most vicious massacres of helpless men, women, and children appear to have met with complete indifference on his part. The falsification of the battle report by the regimental commander seems to have been deemed the major offense.“<sup>140</sup>

Der Eindruck hat die Richter nicht getäuscht. Nur: jeder weitergehende Versuch Felmys, den für eines der *most vicious massacres* verantwortlichen Kompaniechef Lautenbach zur Rechenschaft zu ziehen, mußte am „Bandenbekämpfungsbefehl“ scheitern.

<sup>139</sup> LG München I, AZ 117 Js 5-33/69, Einstellungsverfügung vom 27. 11. 72, V 508 AR 1186/68 ZSL.

<sup>140</sup> Trials of War Criminals, S. 1309.



## Die Suspendierung der Gerechtigkeit

Auch der Fall Distomo ist nur ein typisches Beispiel von vielen für die Praxis der deutschen Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit den deutschen Kriegsverbrechen im besetzten Griechenland<sup>141</sup> und, so muß man leider sagen, er ist exemplarisch für den Umgang der westdeutschen Justiz mit den deutschen Okkupationsverbrechen überhaupt. Für den Fall Griechenland kann man resümieren, daß bei den Bonner Behörden, insbesondere beim AA und beim BMJ, der Täterschutz und die Strafvereitelung im Vordergrund des Bemühens standen, daß sie dabei vor dem Mittel der Nötigung nicht zurückschreckten und daß solche Praktiken nicht auf alte Nazis in Behörden und Gerichten beschränkt blieben, wie die Beteiligung von Gustav Heinemann an der Freipressung des NS-Verbrechers Max Merten zeigte. Es wurden zum Schutz der Täter Tricks benutzt, die weit über die von Uwe Wesel so genannten „abenteuerlichen juristischen Konstruktionen“ hinausgingen und tatsächlich der offenen Rechtsbeugung nahe kamen. Die Taten wurden entweder als „militärisch nicht notwendige Ausschreitungen“ eingestuft, womit ihre „Verjährung“ feststand, oder die Strafverfolger klassifizierten die Ausschreitungen (im Widerspruch zu den zuständigen Befehlshabern) als militärisch notwendig und daher nicht rechtswidrig. Der Strafanspruch der Opfer blieb, im einen wie im anderen Fall, auf der Strecke.

Eins steht allerdings fest: Ohne die stillschweigende Zustimmung der herrschenden politischen Eliten im Nachkriegs-Griechenland hätte es diese skandalöse Form des Strafverfolgungsverzichts und der Strafvereitelung nicht gegeben. Susanne-Sophia Spiliotis hat in ihrer Untersuchung über den „Fall Merten“ bei den deutschen und griechischen Entscheidungssträgern ein Maß an moralischer Anspruchslosigkeit ausge-

<sup>141</sup> Übrigens ist, auch im Fall Distomo, nicht nur die strafrechtliche Genugtuung für die Opfer ausgeblieben; endgültig will jetzt die deutsche Justiz neben dem Strafanspruch der Opfer auch ihren Anspruch auf Entschädigung beseitigen. Eine beim LG Bonn eingereichte Entschädigungsklage von vier Bürgern aus Distomo gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde am 23. 6. 1997 kostenpflichtig abgewiesen; Begründung u. a.: Ein eventuell bestehender Individualanspruch werde vom zwischenstaatlichen Reparationsanspruch „aufgesogen“, ein Reparationsanspruch aber bestehe nach dem Pariser Abkommen vom 14. Januar 1946 und dem Londoner Schuldenabkommen nicht mehr. Vgl. LG Bonn, AZ 10 358/95, Anlage zum Verkündungsprotokoll vom 23. 6. 1997, S. 8. Das OLG Köln hat dieses Urteil am 18. 6. 1998 bestätigt, eine Revision beim BGH allerdings zugelassen.

macht, „das dem demokratischen Selbstverständnis beider Länder widersprach“. „Mit der politischen Lösung der Kriegsverbrecherfrage“, so resümiert die Autorin, „wurde vielleicht die Wiederannäherung beider Länder nach dem Krieg forciert; doch der Preis dafür war die ‚Suspendierung der Gerechtigkeit‘.“<sup>142</sup>

Die griechische Abgeordnete Maria Svolou hat 1959 in einer Parlamentsausschuß-Debatte über den Kuhhandel um die Kriegsverbrecherprozesse die bittere Frage gestellt, wie es möglich war, daß „Menschen, die zu der Generation gehören, die Furcht und Schrecken der Nazi-Besatzung erlebt haben, Tag für Tag und Stunde um Stunde, und die die Unmenschlichkeit des Eroberers in ihrer schrecklichsten Gestalt durchmachen mußten, [...] ihre Unterschrift unter dieses Gesetzeswerk gesetzt haben, einer zweifelhaften Freundschaft halber zu einem Land, das uns keine Gewähr für seine freundschaftlichen Gefühle bietet, und die nicht begriffen haben, daß sie durch ihre Unterschrift unsere nationale Ehre in den Schmutz ziehen.“<sup>143</sup>

So mag mancher Grieche noch heute empfinden, wenn er sich ansieht, wie die deutsche Justiz mit den Kämpfern der griechischen *Antistasis* umgegangen ist. Wohl nirgends zeigt sich deutlicher die Heuchelei im offiziellen Umgang der Deutschen mit dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus: Die Männer des 20. Juli 1944, Hochverräter nach geltendem Recht, werden regelmäßig hoch geehrt, man braucht (richtiger: mißbraucht)<sup>144</sup> sie vor der Weltöffentlichkeit als Vertreter eines „anderen Deutschland“. Die Widerstandskämpfer in den besetzten Ländern aber wurden und werden von der deutschen Justiz kriminalisiert, als „Bandenmitglieder“ und als „Seuche“ diffamiert, die zu ihrer Bekämpfung angewandten „Repressalmaßnahmen“ aber – vieltausendfache Massenmorde an der Zivilbevölkerung, an Frauen, Greisen und Kindern – werden ganz selbstverständlich als Rechts hingestellt, bis heute, während man die Täter schützt. So sieht der deutsche Dank für den Beitrag der Widerstandsbewegungen der besetzten Länder zur Niederringung der Hitlerdiktatur aus, und hier liegt zugleich auch der eigentliche (nicht nur) rechtspolitische Skandal.

<sup>142</sup> Spiliotis, Der Fall Merten, S. 158.

<sup>143</sup> *Episima Praktika tis Eidikis Epitropis tis Boulis tou Arthrou 35 tou Syntagmatos* [Offizielle Protokolle des parlamentarischen Sonderausschusses nach Artikel 35 der Verfassung], Athen 1976, S. 2334 (21. 10. 1959).

<sup>144</sup> Von der „mißbrauchten Minderheit“ des Widerstandes spricht Ralph Giordano (Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein, Hamburg/Zürich 1987, S. 69).



## DOKUMENTEN-ANHANG

### 1. Die Sicht der Justiz

Im Jahr 1951 fand vor dem Schwurgericht beim Landgericht Augsburg ein Strafverfahren gegen den Kommandeur des 1. Bataillons/Grenadierregiment Kreta, Hauptmann S., statt, wegen Totschlags in sechs Fällen. Es handelte sich bei dieser Tat um einen, gemessen an Massenmordverbrechen wie den Massakern von Distomo und Kommeno, vergleichsweise unbedeutenden Zwischenfall aus der Okkupationszeit in Griechenland. Um so ungewöhnlicher ist es deshalb, daß es ausgerechnet in diesem Fall zu einem Strafverfahren gekommen ist – dem einzigen wegen Kriegsverbrechen in Griechenland überhaupt. Es dürfte sich insoweit um einen „Ausrutscher“ bei der westdeutschen Nachkriegsjustiz gehandelt haben. Die apologetische Rabulistik indes, mit der das Gericht den Freispruch des Hauptmanns S. begründete, steht den (uns aus den nachfolgenden Jahrzehnten vorliegenden) zahllosen einschlägigen Einstellungsbeschlüssen der westdeutschen Staatsanwaltschaften in nichts nach – auch wenn sie hier gelegentlich ins Groteske übersteigert oder blumig ausgeschmückt wird, mit Greuelmärchen über Untaten des Opfervolks, die selbst ein apologetischer Autor der Rechten wie Alfred de Zayas ins Reich der Übertreibung verweist.

Der Tatbestand: Hauptmann S. hatte im Herbst 1944 auf Kreta, während eines sogenannten Partisanenunternehmens, sechs Zivilisten ergriffen (denen außer der Tatsache, daß sie sich in einem von den deutschen Besatzern zu einem Stück Hauptkampflinie erklärten Olivenhain aufhielten, nichts anzulasten war) und später erschießen lassen. Die Opfer wurden, wie auch das Gericht befand, „nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen und im Kampfgebiete“ umgebracht, sondern erst einen Tag, nachdem der Angeklagte sie in der sog. HKL „vorgefunden“ und in den Bereich der „Festung Kreta“ verschleppt hatte. Warum das zum Schutze der „deutschen Kriegsmacht“ geboten und rechtlich zulässig gewesen sein soll, begründeten die Augsburger Richter u. a. wie folgt:

„Die Insel Kreta war im Frühjahr 1941 von der deutschen Wehrmacht erobert worden. Im Laufe des Jahres 1944 sollten im Zuge der

Rückzugsbewegungen auf dem Balkan die deutschen Truppenteile auch von der Insel Kreta zurückgeführt werden. Wegen der See- und Luftüberlegenheit der Alliierten gelang dies jedoch nurmehr unvollständig. Seit etwa August 1944 war die Rückführung praktisch unmöglich geworden; die Führung sah sich gezwungen, die damals noch auf der Insel zurückgebliebenen Teile der deutschen Wehrmacht in Stärke von rd. 17.000 Mann – Einheiten aller 3 Wehrmachtteile, darunter unverhältnismässig viele Sondereinheiten – als eine ‚Festungsdivision Kreta‘ zu organisieren und im Raum um Chania (im nordwestlichen Teil der Insel) den sogenannten ‚Festen Platz Kreta‘ einzurichten. Das Gebiet der Festung Kreta umfaßte nur einen geringen Teil der Insel; die Verbindung mit dem übrigen vom Deutschen Reich damals noch besetzten Gebiet beschränkte sich auf spärliche Luftverbindung. In dieser Art bestand die sog. Festung Kreta bis zur Kapitulation am 8. Mai 1945 fort. Auf dem Ostteil der Insel befanden sich in der Folgezeit britische Truppen in Stärke von wenigen 1000 Mann; eine Kampfberührung mit diesen fand jedoch nicht statt.

Seit der Besetzung der Insel im Jahre 1941 wurden auf Kreta von Seiten der Landeseinwohner in besonderem Masse feindselige Handlungen gegen die deutsche Wehrmacht vorgenommen. Schon anlässlich der Eroberung griffen verschiedentlich nicht uniformierte und nicht organisierte Zivilisten deutsche Einheiten und insbesondere auch einzeln sich bewegende Wehrmattsangehörige aus dem Hinterhalt an, lockten sie in eine Falle oder stellten sich auch zum Kampf, um weiterhin in vielen Fällen sich ergebende oder überwältigte Soldaten in grausamer und scheußlicher Weise zu töten.

Diese Handlungen nahmen seit dem teilweisen Abzug der deutschen Einheiten im Laufe des Jahres 1944 wieder erheblich zu. Die um die ‚Festung Kreta‘ errichtete Hauptkampflinie, bestehend aus einzelnen Widerstandsnestern, wurde laufend aus dem Vorgelände heraus, teilweise sogar mit automatischen Waffen, beschossen. Einzeln sich bewegende Fahrzeuge – auch Sanitätsfahrzeuge mit dem Abzeichen der Genfer Konvention – wurden aus dem Hinterhalt überfallen, in vielen Fällen Wehrmattsangehörige verschleppt, gemartert und getötet. Deren Leichen wurden nicht selten mit Zeichen gräßlicher Verstümmelung (abgeschnittene Ohren, herausgeschnittene Zunge, ausgestochene Augen, abgetrennte Geschlechtsteile) aufgefunden. Solche Überfälle fanden überdies auch innerhalb des Gebietes der Festung Kreta statt.

Die auf diese Weise eingetretenen Menschenverluste lassen sich ihrer genauen Höhe nach nicht feststellen, zählten aber nach Hunderten. Die Bekämpfung derartiger ‚Partisanen‘ bereitete erhebliche Schwierigkeiten: das bergige Gelände ist denkbar unübersichtlich, durchzogen von nicht überquerbaren Schluchten, besät mit Felsstücken, bewachsen mit Olivenhainen und Buschbestand. Der Verkehr zwischen den Dörfern wird fast ausschließlich durch Saumpfade vermittelt, Zivilpersonen, die sich eben noch an Überfällen und Kampfhandlungen beteiligt hatten, waren im nächsten Augenblick als harmlose Wanderer, Bauern und Hirten anzutreffen. Eine Waffe konnte regelmäßig bei ihnen nicht vorgefunden werden, da es ein leichtes war, die mitgeführte Waffe in wenigen Augenblicken zu verstecken. Des Geländes kundig, war es ihnen außerdem nicht schwer, ins Gebirge zu entkommen oder auch sich im Gelände zu verstecken. Hinzu kommt, daß diese sogenannten ‚Partisanen‘ über Truppenbewegungen der deutschen Wehrmacht auf das beste unterrichtet waren, da sich der Verkehr zwischen dem Gebiet der Festung Kreta und den außerhalb gelegenen Teilen der Insel nicht unterbinden ließ; dies einmal deswegen, weil die Wehrmachtsteile auf die aus den nicht mehr besetzten Gebieten stammenden Landesprodukte zur Verpflegung angewiesen waren und überdies die Kräfte nicht ausreichten, um die Festung durch einen dichten Sicherungsgürtel abzuschließen.

[...]

Bei dieser Sachlage war dem Angeklagten eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen. Fest steht nach allem, daß der Angeklagte den Befehl gegeben hat, die 6 Personen zu erschießen, und daß auf diesen Befehl hin die Erschießung erfolgte.

Daß sich der Angeklagte hierdurch der vorsätzlichen Tötung nach § 212, 73 StGB schuldig gemacht hätte, ist durch das Ergebnis der Beweisaufnahme voll widerlegt. Die Beantwortung der Schuldfrage hängt davon ab, ob der vom Angeklagten gegebene Befehl rechtmäßig war. Diese Frage beantwortet sich zunächst nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten.

Zivilpersonen können, wenn sie sich an Kampfhandlungen beteiligen, wie gemeine Verbrecher behandelt werden, d. h. sie sind für ihre Handlungen nach allgemeinem Strafrecht verantwortlich und unterliegen hinsichtlich der Aburteilung gegebenenfalls dem Standgericht. Das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. 10. 1907 (Haager Landkriegsordnung) gewährt solchen Zivilperso-

nen keinen Schutz; sie fallen weder unter Art. 1 noch insbesondere Art. 2 HLKO. Ihre Behandlung regelt sich daher nach allgemeinem, nicht kodifiziertem Völkerrecht. Die Zivilbevölkerung ist allerdings generell durch Artikel 43 HLKO geschützt. Nach diesen Vorschriften ist es nicht gerechtfertigt, auf bloßen Verdacht der Beteiligung an Kampfhandlungen oder wegen bloßer feindlicher Gesinnung Maßnahmen gegen Zivilpersonen zu treffen. Im übrigen bedarf es in jedem Falle zur Bestrafung mindestens eines standgerichtlichen Verfahrens, wie es auch nach den einschlägigen Vorschriften des deutschen Kriegsstraf- und -strafverfahrensrechts vorgesehen ist. [...]

Auszugehen ist davon, daß mit dem Begriff des ‚Partisanen‘, wie er auf deutscher Seite im Jahre 1944 gebraucht wurde, alle Zivilpersonen im besetzten Gebiete verstanden wurden, welche der Begehung feindseliger Handlungen gegen Personen und Sachgüter der deutschen Kriegsmacht auch nur in etwa verdächtig waren. Diese Auslegung des damals gebrauchten Begriffes ergibt sich aus der Aussage der sämtlichen damals auf Kreta weilenden Zeugen.: das allgemeine Bewußtsein ging damals jedenfalls in dieser Richtung.

Das hier gegenständliche sog. ‚Partisanenunternehmen‘ vom 12. 11. 1944 ist jedoch aus dem Gesichtspunkt völkerrechtlicher Notwehr, mindestens aus dem Gesichtspunkt völkerrechtlichen Notstandes gerechtfertigt. Dies gilt auch insoweit, als im Rahmen dieses Unternehmens verdächtige Personen, die sich im Vorfeld der deutschen HKL aufhielten und nicht sofort als harmlos zu erkennen waren, ohne Standgerichtsurteil auf Befehl von Offizieren erschossen wurden. Die sog. ‚Kriegsraison‘ allein ist freilich niemals geeignet, völkerrechtswidrige Handlungen zu rechtfertigen. Würde es sich demnach lediglich darum handeln, durch die Bekämpfung der sog. ‚Partisanen‘ bestimmte taktische oder strategische Ziele zu erreichen, oder derartige Erfolge zu sichern, dürfte hiewegen allein niemals eine zwingende völkerrechtliche Norm verletzt werden. Es ist jedoch jede Handlung gestattet, die entweder auf Grund völkerrechtlichen Notstandes oder in völkerrechtlicher Notwehr geschieht.

Die Besetzung der sog. ‚Festung Kreta‘, [...] rund 17 000 Mann, war damals ohne Rückzugsmöglichkeit, völlig auf sich selbst gestellt auf verhältnismäßig engem Raum zusammengedrängt. Die Überwältigung durch die griechischen Partisanen, die nach Lage der Dinge nicht außerhalb dem [sic] Bereiche der Möglichkeit lag, hätte nach den Erfahrungen aus der Kampfweise der kretischen Bevölkerung heraus

gesehen, nicht nur die Gefangennahme der deutschen Einheiten, sondern in größtem Umfang die völkerrechtswidrige Tötung deutscher Soldaten zur Folge gehabt. Um von einem allgemeinen Angriff der Zivilbevölkerung auf die deutschen Einheiten abzuhalten, gab es nur den Weg rücksichtsloser Strenge. Nur diese vermochte das Vorfeld der deutschen HKL von kämpfenden Zivilisten freizuhalten und auch im übrigen die Zivilbevölkerung von der Begehung feindseliger Handlungen vor und hinter den deutschen Linien abzuhalten. Die Durchführung des genannten Partisanenunternehmens ist hierdurch auch insoweit gerechtfertigt, als die im unmittelbaren Vorfeld der deutschen HKL angetroffenen männlichen kampffähigen Landeseinwohner ohne weiteres Verfahren auf Befehl von Offizieren erschossen wurden. Darauf, ob sich der einzelne Landeseinwohner einer verbotenen Handlung zu irgendeinem Zeitpunkt schuldig gemacht hat, kann es in diesem Falle nicht ankommen. Eines kriegs- bzw. standgerichtlichen Verfahrens bedurfte es daher nicht; dieses wäre übrigens nur sinnvoll, wenn die individuelle Schuld eines Landeseinwohners und seine Bestrafung in Frage stände.

Die bloße Internierung der ergriffenen Zivilisten war bei der Einstellung des kämpfenden Teiles der Zivilbevölkerung keinesfalls geeignet, abschreckend zu wirken. Das erwähnte Vorgehen der deutschen Einheiten ist somit nach Lage der Sache ein Akt völkerrechtlichen Notstandes gewesen, da die Maßnahmen zur Abwendung der zuvor geschilderten, gegenwärtigen, weil unmittelbar drohenden Gefahr notwendig waren, überdies die getroffenen Maßnahmen durchaus in einem entsprechenden Verhältnis zu der drohenden Gefahr standen. Ohne Bedeutung ist demgegenüber, daß diese Gefahr sich nur auf einen beschränkten Teil der Kriegsmacht des Deutschen Reiches bezog und die Gefahr nicht das Deutsche Reich als solches in seinem Bestande angriff.

Im übrigen sind wohl auch die Voraussetzungen der völkerrechtlichen Notwehr gegeben, da die Kampftätigkeit der Zivilbevölkerung ein rechtswidriger Angriff war, der Griechenland mittelbar als völkerrechtliches Delikt zuzurechnen sein dürfte. Die griechische Staatsgewalt hat es nämlich in den ihr unterstehenden Teilen der Insel unterlassen, die Kampftätigkeit der Zivilisten durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Es handelt sich um eine schuldhafte Unterlassung. Insoweit stellt sich das Vorgehen der deutschen Einheiten als die erforderliche Verteidigung gegen einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff dar [...].“

## 2. Die Sicht der Täter

Nach dem Massaker von Distomo am 10. 6. 1944, bei dem eine von SS-HStuF Lautenbach geführte Kompanie mehrere hundert Dorfbewohner, überwiegend Frauen, Kinder und Greise, niedergemetzelt hatte, erklärte der Verantwortliche (wie bei der Wehrmacht nicht selten in solchen Fällen) die Ermordeten zu „Bandenangehörigen“ oder „Bandenverdächtigen“, die im Verlauf von „Kampfhandlungen“ den Tod gefunden hätten. Durch die der Wahrheit nähere Aussage eines bei den „Kampfhandlungen“ anwesenden Unteroffiziers der Geheimen Feldpolizei (GFP) kam die Wahrheit schneller als erwartet ans Licht bzw. dem General Felmy zur Kenntnis, der daraufhin wegen des wesentlich gefälschten Gefechtsberichts eine Untersuchung anordnete. Diese Anordnung wurde im Jahr 1972 von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I zum Vorwand genommen, eine Ermittlung wegen Mordes gegen 2 Tatverdächtige infolge Verjährung einzustellen. Die folgenden Dokumenten-Auszüge demonstrieren nicht zuletzt, mit welcher Vorsicht Wehrmachtsberichte im Hinblick auf ihren Wahrheitsgehalt zu rezipieren sind.

### *2.1 Ein Gefechtsbericht mit kleinen, aber nicht unerheblichen Fälschungen*

2./SS-Pz. Gren. Rgt. 7

O. U., den 11. 6. 1944

Gefechtsbericht

über den Einsatz der 1./SS-Pz. Gren. Rgt. 7 am 10. 6. 44

Auftrag der Kompanie: Vorstossen auf der Strasse Lewadia – Amfissa bis Arachowa, Ausheben der Bandenstützpunkte, die sich auf der Strasse befinden sollte. Überholen der Ortschaft Distomon.

[...]

Um 08.50 wurde ohne Feindberührung 2 km westlich Wegegabel Lewadia–Arachowa, Lewadia–Distomon durch Zivilkommando Verbindung mit III./7 aufgenommen.

Das Einsatzkommando beobachtete 5 km ostwärts der Wegegabel, 1 km nördlich „O“ von Palioklisi einzelne griechische Zivilisten, die sich in 3 kleinen Erdbunkern mit einer 30 Tiere starken Schafherde

aufhielten. Bei Annäherung eines abgesehenen Zuges erfolgte Feuereröffnung auf diesen Zug durch die Zivilisten und Banditen. Bei eigenem scharfen Vordrängen, wurden 18 Männer jüngeren Alters auf der Flucht erschossen.

Im Anschluß hieran sollte auf Befehl des Rgt. die Ortschaft Distomon überholt werden, da bekannt war, daß am Tage vorher heftige Feuergefechte in der Nähe stattgefunden hatten und Banditen in der Nacht und am gleichen Tage morgens sich im Raum Distomon aufgehalten haben sollten. Noch vor Erreichen von D. wurde schlagartig mit Gr. W., M. G. und Gewehren das Feuer gegen die Kp. aus Richtung Distomon eröffnet. Bei diesem ersten Feuerschlag sind bei der Kp. die gesamten Ausfälle eingetreten; und zwar wurden sofort 3 Männer tödlich getroffen sowie 18 Führer, Unterführer und Männer verwundet, von denen 4 schwer verwundete in der Zwischenzeit auf dem Hauptverbandsplatz verstorben sind. Ich habe daraufhin die Feuereröffnung und den Angriff mit allen zur Verfügung stehenden Waffen auf Distomon befohlen. Nachdem das Dorf gesäubert war, wurden insgesamt 250 bis 300 tote Bandenverdächtige und Bandenangehörige gezählt; die restlichen Häuser wurden im Anschluß daran angebrannt.

Abrücken der Kp. aus Distomon um 18.30 nach Lewadia.

[...]

gez. Lautenbach  
SS-Hauptsturmführer  
und Kp. Chef

## 2.2 GFP-Uffz. Koch liefert jedoch eine andere Version des „Gefechts“

Kdo. LXVIII. A. K.  
Abt. III

K. H. Qu., den 2. 7. 1944

Gegenwärtig: Oberkriegsgerichtsrat Giesecke, Feldwebel Pauschel  
als Protokollführer.

Auf Befehl erscheint Unteroffizier K o c h, Gruppe Geh. Feldpolizei 510, und erklärt nach Bekanntgabe des Gegenstandes seiner Vernehmung, nach Hinweis auf die Bedeutung seiner Aussage sowie darauf, daß er seine Angaben unter Umständen beschwören müsse, folgendes:

1.) Z. P.: Ich heiße Georg Koch, bin 30 Jahre alt, evang., Kellner von Beruf, Uffz. bei Gruppe Geh. Feldpolizei 510.

2.) Z. S.: Die in meinem Bericht vom 12. 6. über die Aktion zur Freikämpfung der Straße Levadia/Arachowa am 10. 6. gemachten Angaben entsprechen in vollem Umfang den Tatsachen. Ich mache diesen Bericht zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung. Ich habe selbst die ganze Aktion mitgemacht und habe die einzelnen Abschnitte des Geschehens beobachten und verfolgen können.

A. B.: 1.) Aus den durchsuchten Erdbunkern 5 km ostwärts der Straßengabel Arachowa/Distomon hat die Truppe kein Feuer erhalten. 12 Personen wurden als Gefangene bis Distomon mitgeführt.

2.) Distomon wurde ohne Feindberührung erreicht. Die Truppe hielt sich mehrere Stunden in dem Ort auf, ohne daß Feindeinwirkung erfolgte.

3.) Der Feuerüberfall der Partisanen erfolgte bei dem Erkundungsvorstoß auf Stiri halbwegs der Straße zwischen diesem Ort und Distomon.

4.) Nach Rückkehr der Truppe nach Distomon wurden als Sühne Maßnahmen wohl auf Befehl eines Obersturmführers, der jedenfalls bei diesem Vorgang dabei war, auf dem Marktplatz die mitgeführten 12 Personen erschossen. Anschließend wurden alle in Distomon anwesenden Leute an den Stellen, an denen sie gerade angetroffen wurden, erschossen. Soweit ich die Vorgänge beobachtet habe – ich hielt mich in dieser Zeit auf dem Marktplatz auf und kümmerte mich um unseren verwundeten Dolmetscher – wurden in der Umgebung des Marktplatzes 60–70 Personen, und zwar Männer, Frauen und Kinder getötet. Soweit ich gesehen habe, sind alle erschossen worden. Ich habe nicht gesehen, daß Einwohner auf andere Weise z. B. durch Schlag mit dem Gewehrkolben oder durch Übergießen mit Benzin und Anzünden getötet wurden. Es wurden Kommandos ausgeschickt, die in einzelnen Häusern noch nach Personen suchen sollten. Wieviel Menschen insgesamt getötet worden sind, weiß ich nicht.

A. V., daß seine Angaben in direktem Widerspruch zu dem Gefechtsbericht der eingesetzten Truppe stehen: Ich kann meine Angaben nur wiederholen. Ich habe den Gefechtsbericht des SS-Hauptsturmführers Lautenbach gelesen, dessen Angaben sich mit meiner im wesentlichen decken. Insbesondere hatte auch SS-Hauptsturmführer Lautenbach angegeben, daß der Feuerüberfall der Banditen sich nicht vor Distomon,

sondern erst bei dem Erkundungsvorstoß zwischen Distomon und Stiri abgespielt hat.

Ich bin bereit, meine vorstehende Aussage zu beschwören.

v. g. u.

gez. Pauschel  
Feldw.

gez. Georg Koch

Geschlossen: gez. Giesecke

### 2.3 OB Südost erfährt von dem gefälschten Gefechtsbericht

Geheim  
Entwurf  
Fernschreiben

An  
OKW/WFSt

Bez.: O. B.... Okdo. H. Gr. F Ic/AO Nr. 4506 g. vom 20. 6. 44.  
Betr.: Vorgänge bei Gefecht Distomon

Bei Gefecht mit Banden an Straße Lewadia–Amfissa 10. 6. wurde nach Gefechtsbericht SS-Pz. Gren. Rgt. 7 Ortschaft Distomon angegriffen und nach Säuberung Dorfes 250–300 Tote Bandenverdächtige und Bandenangehörige gezählt. Nach gleichfalls vorliegendem Bericht bei Aktion eingesetzten GFP-Unteroffiziers der GFP-Gruppe 510 wurde Distomon kampfflos erreicht, während Bandengefecht erst bei Stiri (5 SO Distomon) stattfand und Einwohner Distomons erst nach Beendigung Aktion Stiri und Rückkehr [...] (handschriftlich, unleserlich) erschossen wurden. Demnach hätte es sich also entgegen Truppenmeldung um Sühnemassnahme gehandelt. Bei Vernehmung durch Korpsrichter roem. 68. A. K. hat GFP-Uffz. Darstellung vollinhaltlich aufrecht erhalten. Generalkommando roem. 68. A. K. hat Kommandeur 4. SS-Pz. Gren. Div. Untersuchung ~~Gesamtvorfalles~~ wegen wissentlich falscher dienstlicher Meldung befohlen.

Nach bis jetzt vorliegenden Unterlagen besteht auffallende Parallele zu Vorfällen Klissura, die gleichfalls SS-Pz. Gren. Rgt. 7 betrafen.

Ergänzende Meldung nach Vorlage Untersuchungsergebnisses durch Generalkommando roem. 68.A. K. bleibt vorbehalten.

Sonderbevollmächtigter Auswärtigen Amts, der Aufklärung Vorgänge erhalten hat, ist über Inhalt bisher vorliegender Meldungen unterrichtet.

Nach Meldung Radio Kairo, griechisch, 15. 7. hat Hull auf Pressekonferenz zu Vorgängen Stellung genommen.

F.d.R.

O. B. Südost (Okdo. H. Gr. F)  
Ic/AO Nr. 5298 g. v. 16. 7. 44

### 2.4 General Felmy fordert eine Untersuchung wegen des gefälschten Gefechtsberichts

[...] Dieser Bericht ist wissentlich falsch. In Ziffer 1 des Gefechtsberichts heißt es: [...] Bei Annäherung eines abgesessenen Zuges erfolgte Feuereröffnung auf diesen Zug durch die Zivilisten und Banditen. Bei eigenem scharfen Vordrängen wurden 18 Männer jüngeren Alters auf der Flucht erschossen.

Tatsache ist, daß die Truppe aus den durchsuchten Erdbunkern kein Feuer erhalten hat, daß 6 Griechen, die zu flüchten versuchten, erschossen, die übrigen 12 festgenommen wurden.

In Ziffer 2 des Gefechtsberichtes heißt es: [...] Noch vor Erreichen von Distomon wurde schlagartig mit Gr. W., M. G. und Gewehren das Feuer gegen die Kp. aus Richtung Distomon eröffnet. Bei diesem ersten Feuerschlag sind bei der Kompanie die gesamten Ausfälle eingetreten; und zwar wurden sofort 3 Männer tödlich getroffen, sowie 18 Führer, Unterführer und Männer verwundet, von denen 4, schwerverwundet, in der Zwischenzeit auf dem Hauptverbandsplatz verstorben sind. Ich habe daraufhin die Feuereröffnung und den Angriff mit allen zur Verfügung stehenden Waffen auf Distomon befohlen. Nachdem das Dorf gesäubert war, wurden insgesamt 250 bis 300 tote Bandenangehörige und Bandenverdächtige gezählt, die restlichen Häuser wurden im Anschluß daran niedergebrannt.

Tatsache ist, daß Distomon ohne Feindberührung erreicht wurde, die Truppe sich mehrere Stunden in dem Ort aufhielt, ohne daß Feindeinwirkung erfolgte.

Der Feuerüberfall der Partisanen erfolgte vielmehr, als SS-Hauptsturmführer Lautenbach mit einer leichten mot. Kolonne von Distomon in Richtung Stiri vorstieß, an der Straße Distomon-Stiri etwa auf halbem Wege.

Die Sühnemaßnahmen wurden nach der Rückkehr der Truppe an der in Distomon zurückgebliebenen Zivilbevölkerung vollzogen, wobei auch die 12 mitgeführten Gefangenen, siehe oben, erschossen wurden.

Die Erschießung von Gefangenen verstößt gegen den Befehl des Führers, der alle Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz nach Deutschland bestimmt.

Durch das Verhalten des SS-Sturmbannführers und Btl. Kommandeurs Rickert ist nicht nur die vom Gen. Kdo. auf Grund seines Gefechtsberichts eingeleitete Gegenpropaganda entwertet, ich habe infolgedessen auch keine Handhabe mehr, gegen den Bezirkschef [Präfekten] von Lewadia einzuschreiten.

Außerdem entspricht das Vorgehen des SS-Sturmbannführers und Btl. Kommandeurs Rickert nicht den vom Gen. Kdo. gegebenen Befehlen, wobei er in seiner Meldung vom 26. 6. 44 T. B. Nr. 399/44 geh. im letzten Absatz sagt:

Anlage 3. „Mir sind alle gegebenen Befehle betreffend Sühnemaßnahmen und Geislerschießungen bekannt und ich darf annehmen, daß alle vorgesetzten Dienststellen in mich das Vertrauen besaßen, daß ich als Offizier im Rahmen dieser gegebenen Befehle meine Aufgaben durchführe.“

Die schweren Anschuldigungen, die ich gegen das SS-Pz. Gren. Rgt. 7 erheben muß, gründen sich auf den Bericht der Gruppe GFP 510 T. B. Nr. 425/44 vom 12. 6. 44 Anlage 1, sowie auf die auf Grund dieses Berichtes erfolgte Vernehmung des Uffz. Koch der GFP 510 durch Oberkriegsgerichtsrat Giesecke, den Korpsrichter des LXVIII. A. K.

Anlage 4. Ich ersuche den Herrn Kommandeur der 4. SS-Pz. Gren. Division, eine Untersuchung über den gesamten Vorfall einzuleiten und mir über das Ergebnis zu berichten.

(Unterschrift: Felmy)

*2.5 Das Regiment gibt zu, die Fälschungen des Gefechtsberichts selbst angeregt zu haben und rechtfertigt den Massenmord von Distomon als Ausdruck „natürlichen soldatischen Empfindens“ und „vorbildlicher Verantwortungsfreude“. HStuF Lautenbachs (lediglich formal vorschriftswidriges) Verhalten wird u. a. wegen des bei diesem Verfahren eingesparten Kraftstoffs ausdrücklich belobigt. General Felmy gibt sich schließlich mit einer disziplinarischen Erledigung des Kriegsverbrechens zufrieden.*

Betr.: Vorgänge in Distomon am 10.6. 1944

Bezug: Befehl des Herrn Kommandierenden Generals vom 9.7. 1944

An den  
Herrn Kommandierenden General  
des LXVIII. A. K.

Die befohlene Untersuchung über die Vorgänge in Distomon am 10. Juni 1944 ist durchgeführt. Das Rgt. legt hiermit mit der Bitte um Kenntnisnahme vor

- a) Vernehmungen des SS-Führers derjenigen Kp., die an den Ereignissen in Distomon beteiligt war,
- b) Stellungnahme des Btl.-Kdr.,
- c) eine Erklärung des GFP.-Uffz. Koch.

Die Ermittlungen wurden insbesondere zur Klärung folgender Punkte geführt:

- 1.) [...]
- 2.) Waren Sühnemaßnahmen gegen den Ort Distomon berechtigt, und durfte der Kp.-Chef sie anordnen?
- 3.) Welche sachlichen Irrtümer und Ungenauigkeiten enthält der Gefechtsbericht der eingesetzten Kp. und wie erklären sich die Abweichungen vom tatsächlichen Ablauf der Vorkommnisse? [...]

Zu 2.):

Die Vernehmung des Kp.-Chefs, SS-Hstuf. Lautenbach, ergibt ein eindringliches Bild über die Zusammenarbeit der Zivilbevölkerung mit den Banditen. Wenn die Zivilisten auf Befragen beteuern, es seien keine Banditen in der Nähe, während sich die Banden in Wirklichkeit in 500 m Entfernung bereitgestellt haben und unter allen Umständen von den Einwohnern dort bemerkt werden mußten, so ist die Schuld der Einwohnerschaft von Distomon bewiesen.

SS-Hstuf. Lautenbach legt in seiner Vernehmung ausführlich die Gründe dar, daß er in Kenntnis der Befehle über Sühnemaßnahmen sich nach soldatischem Empfinden nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet glaubte, zu Sofortmaßnahmen zu schreiten.

Das Rgt. ist – genau wie SS-Hstuf. Lautenbach – überzeugt davon, daß seitens der zuständigen Stellen gegen Distomon Sühnemaßnahmen durchgeführt worden wären, bei denen erneut mit Feindwiderstand und Ausfällen und wegen der starken erforderlichen Kräfte mit einem hohen Kraftstoffverbrauch zu rechnen gewesen wäre. Auch das Argument, daß sofortige Maßnahmen wesentlich nachhaltiger wirken, als solche, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, ist nicht von der Hand zu weisen.

SS-Hstuf. Lautenbach hat den Rahmen, den die Befehle für Sühnemaßnahmen ziehen, zweifellos überschritten. Er hat dies jedoch nicht getan aus Fahrlässigkeit oder in Unkenntnis der Befehle oder in einer Form, die als militärischer Ungehorsam gewertet werden muß. Er hat vielmehr pflichtbewußt und verantwortungsfreudig geglaubt, durch die von ihm angeordneten Maßnahmen den Sinn der Sühnebefehle zu erfüllen, wenn auch gegen den Wortlaut verstoßen wird.

Die kommunistischen Banden gehen jetzt allgemein dazu über, nicht nur Flintenweiber-Formationen aufzustellen, sondern auch im Vertrauen auf die sich mitunter bis zur Weichheit steigende deutsche Humanität Frauen und Kinder zu Spionagezwecken, zur Nachrichtenübermittlung, zu Sabotageakten und zum Werfen von Bomben abzurichten (siehe u. a. Feindlageberichte des Rgt. vom 10. 6. 44 und vom 17. 7. 44). Bei einem so eklatanten Fall erwiesener Bandenzugehörigkeit durch Zivilisten, wie er sich in Distomon ereignete, glaubte der Kp.-Chef, ein Exempel statuieren zu sollen, durch welches die Besatzungsmacht mit aller Schärfe beweist, daß sie auch der hinterhältigsten und gemeinsten sogenannten „Kriegsführung“ zu begegnen weiß. Werden Kriegs- und Völkerrecht auf der einen Seite laufend mißachtet, so müssen dadurch auf der anderen Seite zwangsläufig Maßnahmen hervorgerufen werden, die den Rahmen sprengen, der üblicherweise für den soldatischen Kampf zweier ritterlicher Gegner gezogen ist.

Obwohl ich die Auffassung von SS-Hstuf. Lautenbach soldatisch und menschlich verstehe, bitte ich ihn, da ich seine selbständige Handlungsweise nicht billigen kann, disziplinar bestrafen zu dürfen, weil er aus eigenem Entschluß über den durch Befehle vorgesetzter Dienststellen gezogenen Rahmen hinausgegangen ist.

### Zu 3.):

Aus dem von SS-Hstuf. Lautenbach eingereichten Gefechtsbericht mußte dem Rgt. sofort klar werden, daß SS-Hstuf. Lautenbach über die gegebenen Befehle hinausgegangen war. Andererseits war ersichtlich, daß dies in vorbildlicher Verantwortungsfreude geschah. Das Rgt. glaubte, SS-Hstuf. Lautenbach decken zu müssen. Seine Handlungsweise erschien nur als Formalverstoß und entsprach dem natürlichen soldatischen Empfinden. SS-Hstuf. Lautenbach, einer der besten Kp.-Chefs des Rgt., sollte davor bewahrt werden, sich selbst durch seinen Gefechtsbericht im Sinne des militärischen Ungehorsams zu belasten. Das Rgt. hat deshalb die Änderung einzelner Formulierungen im Gefechtsbericht angeregt. Das Bild der Feind- und eigenen Verluste blieb unberührt, jedoch hat SS-Hstuf. Lautenbach ungeschickterweise den Ort des Feuerüberfalls verlegt, um auf diese Art seine zwar innerlich berechtigten, aber dem Wortlaut der Befehle nicht entsprechenden Sühnemaßnahmen erklären, rechtfertigen und begründen zu können.

Auf diese Weise entspricht der Gefechtsbericht nicht in allen Punkten dem tatsächlichen Ablauf. Auch hierfür bitte ich, SS-Hstuf. Lautenbach zur Verantwortung ziehen zu dürfen. Er hat die vom Rgt. gegebene Anregung, sich nicht selbst zu belasten, verkannt und falsch ausgelegt, nachdem er einsah, daß seine Sühnebefehle von ihm nicht hätten gegeben werden dürfen.

Im Hinblick auf die Opfer, die das Rgt. im jetzigen Raum in verhältnismäßig großem Umfange hinnehmen mußte, bitte ich, es bei der disziplinarischen Ahndung des Falles belassen zu wollen und weitergehende Maßnahmen nicht anzuordnen. Die 2. Kp., eine junge und besonders einsatzfreudige Truppe hat in begreiflicher Erregung über das traurige Schicksal ihrer Kameraden Fehler gemacht. Auch der Kp. Chef hat sich geirrt. Das Rgt. hat geglaubt, aus den ausführlich dargelegten Gründen diese Handlungsweise decken und entschuldigen zu sollen.

Da die Unrichtigkeiten im Gefechtsbericht nicht auf unlautere Motive zurückzuführen sind, bitte ich nochmals um Genehmigung zur disziplinarischen Erledigung.

SS-Standartenführer [Oberst] und Regimentskommandeur

(handschriftlicher Vermerk:) Ich bin mit der von dem SS-Standartenführer u. Regimentskommandeur vorgeschlagenen Erledigung einverstanden.

Felmy 22/7



### 3. Die Sicht der Opfer

Drei Tage nach dem Massaker von Distomo schrieb der Präfekt von Bötien, Ioannis Georgopoulos, einen Bericht an das Innenministerium in Athen, in dem die „Vergeltungsmaßnahme“ auf der Grundlage von Zeugenaussagen und persönlichen Eindrücken beschrieben wird. Georgopoulos riskierte viel, angesichts der für einen Funktionär des Verwaltungsapparats der Kollaborationsregierung unerhört drastischen Sprache und der scharfen Kritik an den Besatzern.

Der Generalkonsul der USA in Istanbul, Burton Y. Berry, ließ die Schilderung der Vorgänge, die er über einen Agenten des griechischen Geheimdienstes erhielt und die er als „on the whole objective“ einschätzte, übersetzen und leitete das Dokument ans State Department in Washington weiter. Wir dokumentieren im folgenden Auszüge aus dem englischen Text sowie einen zweiten Bericht des Präfekten über ein weiteres Verbrechen der deutschen Truppen in seinem Amtsreich.

AMERICAN CONSULATE GENERAL  
Istanbul, Turkey, September 23, 1944

#### RESTRICTED

Subject: Reports of German Atrocities in the Region of Livadia

THE HONORABLE  
THE SECRETARY OF STATE  
WASHINGTON

SIR:

I have the honor to transmit as enclosures translations of two reports addressed by the Nomarch of Boeotia to the Ministry of the Interior of the Rallis Government in Athens, which were received through an agent in the Greek Intelligence Service.

The first report (Enclosure No. 1), dated June 13, 1944, consists of a detailed account of the massacre which was carried out by German forces at the village of Distomon. While brief reports of this catastrophe have been submitted to the Department in Despatches No. 3193 (R-

2946) of July 1, 1944 and No. 3254 (R-2991) of July 18, 1944, the Nomarch's statement is far more detailed and circumstantial, and it includes an explanation of the incidents which led to the massacre — the ambush of German troops by an andart group and the killing and wounding of a number of them. The Nomarch was naturally, as an official of the Rallis Government, opposed to the andarts, and he took pains to emphasize in his report that the people of Distomon were unanimously anti-andart in sentiment. Whether or not the Nomarch was correct in making this statement, his account seems on the whole objective, and his characterization of the German forces' actions as „mass insanity“ cannot be far from the truth. He concluded his report by saying that he was daily expecting further provocation on the part of the andarts and reprisals by the Germans, and that he did not believe his protests to the German authorities were of any avail.

The Nomarch's fears were immediately confirmed, and he addressed a second report (Enclosure No. 2) on June 15 to the same authorities in Athens, giving an account of additional murders on a smaller scale which were brought on by another andart attack. This massacre took place near the village of Agios Georgios, southeast of Livadia. The Nomarch, who apparently endured the Distomon catastrophe with exemplary calm, lost his composure at this point and concluded his statement by offering his resignation, stating that he expected to go mad if he were not relieved of his heavy responsibilities.

Respectfully yours  
[Unterschrift]  
Burton Y. Berry

CONFIDENTIAL

Enclosure No. 1  
Livadia  
June 13, 1944

To the Ministry of the Interior  
General Secretariat  
Athens.

I have the honor to report the following: For the last two days I have been passing through the most dramatic, the most tortured moments of my life. The events which took place in the vicinity during these two tragic days exceed even the night of St. Bartholomew in ferocity and barbarism.

The slaughter which was carried on by the agents of the Authorities of Occupation against the defenseless country people during these two days is indescribable. [...] An entire village, Distomon, was destroyed. Not by fire, but by executing of all the inhabitants. [...]

I relate the events from the beginning.

On the morning of the 10th of this month, the German authorities commandeered the automobiles bearing the numbers 33,257 and 24,321, the first belonging to Emanuel Chasouras and Athanasios Korbos, the second belonging to Glykeria, the widow of Spyridon Pelekanos, and to Triantaphyllos Papaevstathiou. Fifty\* German soldiers, wearing civilian uniforms which they had taken from the prisoners here, went in these cars. The cars were driven by their Greek chauffeurs; Spyridon Pelekanos or Kourkoutas and Loukas Zachou.

The cars in question, with the German soldiers, who were metamorphosed into black market dealers and villagers, and had stowed away their weapons so that they could not be seen, went in the direction of Amphissa at 6:00 a. m. After half an hour they were followed by about twenty cars full of soldiers. Apparently the Germans had received information that irregulars were in ambush at a certain point of the public road and they wanted to wipe out this trap.

The cars with these German soldiers arrived at 10:00 a. m. at Distomon where the inhabitants, with the president of the community at their head, gave them a cordial welcome. When the officer in charge

\* Note: According to the account transmitted in Despatch No. 3254 (R-2991), July 18, 1944, the fifty soldiers went in ten cars, a more probable distribution.

inquired whether andarts had appeared at the village during the past days, the inhabitants replied in the affirmative. In fact, there had recently been a lively movement of irregulars around the village and, angered because the villagers had been unwilling to join the Communist organization, they had continually done harm to those who had resisted their demands. In addition there were threats that the Germans would burn the village.

After drinking a quantity of wine, the Germans got back into their cars and went off on their scheduled journey. Before they left, however, they told the inhabitants that they would return after a short while and they emphasized that they wanted everyone to stay home upon their return. This demand made the villagers uneasy, and some of them – unfortunately only a few – left the village with their family.

In the meantime, the Greek automobiles, continuing this journey, with the German soldiers in civilian dress, arrived at the middle of the road which joined Distomon with the village of Stiri. Exactly at this point, at the place called „Katavothra“, they suddenly received the gun fire of a group of irregulars who were stationed on the heights above the road, as well as mortar fire. The cars sustained damage to the wheels, and the Germans, now under fire from two sides, jumped out and opened fire in both directions. The irregulars, owing to their better position, were very successful and would have destroyed the Germans altogether if the German force following had not arrived and joined in the affray, and their shots were so effective that the irregulars were forced to flee and finally to disappear.

Six of the Germans in civilian clothes were killed, and one officer and at least fifteen men were severely wounded. The Greek driver of the requisitioned car, Spyridon Pelekanos, was also killed. Fifteen of the andarts fell and a number were wounded.

After the dead and wounded were collected and brought, some to Livadia, some to Amphissa, the German forces, after burning the cars so that they might not fall into the hands of the andarts, cut short their journey and returned to Distomon.

Military expedition, military terrorist procession. In vain the student of world history will search for pages so bloody, fierce and inhuman. On the way the machine guns never stopped spitting death in every direction. Unsuspecting travelers, horseback riders, travelers in cars, fell in heaps. Farmers working in their fields or vineyards were slaughtered without reason, without distinction. You might have

thought that patients from a lunatic asylum who had been given hand grenades and machine guns were traveling in these cars, for it was not a question of anger but of mass insanity. When the cars stopped at Distomon, there was a dreadful calm in the village. Its inhabitants, law-abiding, loyal nationalists who had never, despite threats and force and fraudulent promises, allowed the microbe of Communism to enter among them, obeyed the order to stay in their houses. Innocently believing that, as opponents of the andarts, they could be in no danger, they remained calmly at home, with their families. It was impossible to imagine that they were to receive the horrible visit of death. But it came, swift, pitiless, implacable. The soldiers left the cars, they ran everywhere with a gun in one hand and a pistol in the other to execute the orders given them. Devils setting out on destruction would have been less fierce. Hordes of wild tribes, fierce hands from the uncivilized depth of Asia or the African jungle would not have resorted to such bloody deeds. Robbery and pillage were followed by the selection of the good-looking women. Girls, wives of officials and villagers, were raped and their breasts were cut off. Fortunately the coup de grace came quickly and put them out of their misery. The catastrophe was completed by fire. But the work was not easy. They decided it was too slow; therefore, after firing ten houses the weapons were put into action. Groups of soldiers went to the houses and executed all the inhabitants without pity, unmoved by their pleas. They spared no one. The head of the family first, the wife next, and then the children. Infants had their throats cut. A child was found with the cut-off breast of its mother in its mouth, wounded in the middle of the forehead and in the neck. The child of the Justice of the Peace, Gritzopis, who was killed, and his wife, who was raped and killed, was found, beaten, on the next day beside the body of his father, which he did not want to leave. Another wounded child was found wailing on the bodies of his mother and father, the forester Kouroumpalis. The entrails of four other villagers were found wound around his neck. The priest of the village was found headless. His head, which was found a short distance away, had the eyes gouged out. The house of the Justice of Peace is swimming in blood, because many villagers had fled to it and were slain there. The President of the community, who was first reported killed, was saved, but his two brothers are among the dead. About sunset, the murder slackened, for two reasons: first, because night was coming on, the troops had to return to Livadia, and second, because there

were no more people. There remained a few old men, barely as many as the fingers of two hands, who as soon as the German cars left Distomon came trembling out of hiding. Most of them, when they saw the macabre sight, received a severe shock and lost their minds. One old man who suffered a hallucination was seen dragging off bodies with a rope. Another swears that nothing happened at all. And when darkness covered the slaughter, birds of prey smelled the odor and came in swarms to the unexpected feast.

It should be noted that the Germans did not begin their slaughter at Distomon. The murders at this village were a continuation of the early murders which they perpetrated along the whole road from Livadia to Distomon. In fact, from the place outside Livadia called „Karakolithos“, the Germans shot at every passerby. About twenty-five innocent people were shot on this road; about thirty animals are lying there, giving out a frightful odor. Farm implements, all sorts of objects, sacks of grain, bundles of corn, flood the blood-stained road. Even dogs were shot by the soldiers.

The report of this event was given to me the same evening. Immediately I organized a staff. I secured cars and I named the doctors who should go to Distomon to take care of the wounded, the number of whom amounted to seventy, while the rest of the staff was to bury the dead. The doctors refused. No one wanted to visit the scene of the crime. I gave orders for their arrest and I named others who were forced to accept. Despite all this, the mission did not set off the next day because a German force started out that day in direction of Distomon and indulged in the sport of shooting everyone they met on the road. During the day they killed about seventeen people, among whom was the entire family of the pharmacist of Distomon, Gabriel. During the day of the great slaughter he was in Livadia and when he heard about the terrible events he started off to Distomon. He arrived there early in the morning, put his wife and five small children in a car, and started off for the village of Davlia. Unfortunately the family did not reach there. On the following day his body was found with those of his four children on it, while the fifth child was held by his wife. His wife was in her ninth month of pregnancy and her belly had been ripped open by a bayonet — it is not known whether before or after she was killed. The embryo had been bayoneted. Five other women lay there, dead with their animals.

It was natural, then, that the mission of the doctors and the burial group should be postponed. They went off on the day after, the 12th. The doctors took with them, by my orders, a quantity of medical supplies which were in the hands of the Committee of the International Red Cross here.

But at Distomon, with the exception of the old men who had gone insane, there was not a soul. Those who were saved had fled to the barren mountains and to the seashore. In vain, they were urged to come back to the village. No one would come. On the following day, yesterday, more people and other doctors were sent. They succeeded in burying all the dead, [...] and the doctors gave aid to the wounded. The severely wounded I received here, and placed in the clinic of Mr. Kali, who did not wish to receive them, but was finally forced to; the others I placed in the Hospital for Contagious Diseases. No one who is not suffering from a contagious disease is allowed in this hospital. Despite this, I ordered their admission and they received immediate care. Most of them had been wounded with dum-dum bullets and had terrible wounds and marks of blows. Today there were three amputations.

Now I am concerned with finding means for the maintenance of the wounded who have been brought here, and I am meeting with terrible difficulties. The contribution for relief, which was collected yesterday, amounted to only 129 million<sup>145</sup> which does not suffice even to cover the expenses of the cars which were used. I beg you to take measures to send me the necessary credits in this case. Credit will likewise be needed for the economic relief of the sufferers.

Today an outrage of first magnitude was reported to me on the part of the irregulars. The medical supplies that I sent to the wounded, that which was left — a rather large quantity — was seized. In addition, the Communist organization is demanding that a large quantity of the food-stuffs of the Red Cross, which I sent yesterday to Distomon, be handed over to them.

In confidential telegram No. 97, which I sent to you on the 12th, I requested that you endeavor to send here surgical assistance. I repeat my request, emphasizing that in my opinion the lack of it will have very serious consequences. The German guard here is not at all well disposed. On the contrary, I shall have to face new dramas and possibly

<sup>145</sup> Wenig mehr als ein Goldsovereign, dessen Kurs sich am 13. 6. 1944 auf 113 Mio. Drachmen belief.

worse ones. I beg you to take my appeal seriously under consideration. I expect that new blood sacrifices will be inescapable. This is because the new garrison is contemplating terrorizing the world by this well-known method and besides the andart organizations will increase their attacks as they receive orders. Still further, because the communist organization within this city are arousing the German anger. Thus, for example, today about 4:00 a. m. a crowd of „responsibles“,<sup>146</sup> terrorists, assisted by groups of youths and children, prevented people from leaving their houses upon pain of death. The shops remained closed. There was no circulation on the streets, the fields were deserted. In addition, the church bells rang sadly. The organization was undertaking to give the impression of passive resistance. The German authorities perceived these activities and when the soldiers went around the streets and saw the closed shops, the inhabitants were frightened and began to open them.

I have made report concerning the tragedy of Distomon to the Administration of the S.S. here. I have mentioned the vandalism and the crudities of his soldiers and I have described the miserable result which their cruelties have had upon the people. In the beginning the Administrator expressed his doubt concerning my report, but then I begged him to verify the facts for himself. This was sufficient to cause him to stammer some meaningless words, to blush and to hide his face with embarrassment. Finally I demanded, and he promised me, that he give severe orders to the officers under his command and that in the future the soldiers would respect the life and the property of the inhabitants.

He empowered me to make a proclamation to the people to the effect that he would support this promise. He deceived me. He gave orders to his personnel which hardly appears to offer any security to the inhabitants.

The Nomarch  
(Signature illegible)  
[Ioannis Georgopoulos]

<sup>146</sup> Griechisch „ypefthinoi“, d. h. Funktionäre der EAM.

Enclosure No. 2 to Despatch No.  
3514 (R-3204) dated September 23,  
1944, from the American Consulate  
General, Istanbul, Turkey

Livadia  
June 15, 1944

CONFIDENTIAL

No. 102

To the Ministry of the Interior,  
General Secretariat,  
Athens.

In continuation of my telegram No. 97 of the 12th and of my confidential communication No. 101 of yesterday, I have the honor to report that on the afternoon of last Sunday, the 11th, a group of Germans who were at work gathering sand at the point called „Pontza“ near the village of Agios Georgios were suddenly attacked by a group of armed irregulars. Two Germans were wounded.

The event was at once reported to the Commander of the German Forces here who gave the order for immediate pursuit of the andart group. The German force did not succeed for the andarts had disappeared some time before. They arrested three men of the village of Lophystio who were working in the fields near „Pontza“. These they brought to the point called „Kalamaki“ near the highway from Livadia to Thebes. The flour mill of Slatinopoulos is there, as well as several other small houses. There the German soldiers arrested twenty-three other people, among whom were many children and nursing infants. They placed the men in a small house and, in the presence of their wives and parents, machine-gunned them. Following this they rounded up the women with their children, took them away to a distance of five hundred meters, and executed them. Following this they gathered all the bodies within one house and after soaking it with gasoline, they burned it down. One of the children had been overlooked during the execution; they threw him into the flames and burned him alive. All the other houses and the mill were likewise burned. Among those killed are the parents of the merchant, Constantine Slatinopoulos, his sister, Mrs. Nakos, and her four children, aged ten to eighteen, five members of the Kyritsis family, including two children, one two years

old and the other eight month old. Three women were not identified owing to the charred condition of their bodies. In the burned house of Mr. Slatinopoulos and in the storehouse nearby there were twelve boxes of woolen cloth, six boxes of silk cloth, six hundred and fifty packages of thread, two thousand eight hundred okes (à 1,282 kg) of cotton, a large quantity of grain, and fifty woolen blankets. A four-ton Ford truck was also destroyed in the fire.

By a miracle a fifteen year old boy of unknown family was saved from this tragedy. Despite the fact that he sustained a wound in the neck, another on his thigh and a third from a dum-dum bullet on his left arm near the shoulder, he managed to escape into the next field where he concealed himself until the German force departed. Then at night he made his way to a shepherd's hut where he received first aid. The men brought him to the highway and the unfortunate boy had the resistance to go on alone another kilometer on the way to Livadia. After this he fell down; passersby found him there and brought him to the clinic.

I made a new, strong demarche, which fell on deaf ears.

All these terrible events which are going on around here I have faced alone, without any assistance. My only co-worker, Mr. Lazos, has collapsed from over-work and can no longer fulfil his duties. The burden of work is unimaginable. I shall go mad. If it is absolutely impossible to send other officials, it will be essential for me, for reasons of health, to offer my resignation. I beg that you will have the kindness to accept it.

The Nomarch  
I. Georgopoulos

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Von Lidice bis Kalavryta : Widerstand und Besatzungsterror ;

Studien zur Repressalienpraxis im Zweiten Weltkrieg /

hrsg. von Loukia Droulia ; Hagen Fleischer.

– Berlin : Metropol-Verl., 1999

(Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Europa 1939–1945 ; Bd. 8)

ISBN 3-932482-10-7



ΚΕΝΤΡΟ ΝΕΟΕΛΛΗΝΙΚΩΝ ΕΡΕΥΝΩΝ / Ε.Ι.Ε.

ΛΕΩΦ. ΒΑΣ. ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΥ 48

116 35 ΑΘΗΝΑ - ΤΗΛ. 722.98.11 - 5

Zentrum für Neugriechische Forschungen  
am Nationalen Forschungsinstitut (I.N.E./E.I.E.), Athen

© 1999 I.N.E./E.I.E.

und Metropol Verlag

Kurfürstenstr. 135

10785 Berlin

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Rosch-Buch, Scheßlitz